

FEM.A

# UNTERHALTS GUIDE

DEIN WEG ZUM  
KINDESUNTERHALT

Gendern: Im Hinblick auf die gute Lesbarkeit und da der überwiegende Teil der betreuenden Elternteile Mütter sind (91% der Kinder unter 15 Jahre), verwenden wir im vorliegenden Guide das generische Femininum für die betreuenden Elternteile. Umgekehrt verwenden wir das generische Maskulinum für Unterhaltspflichtige, weil dies in der Mehrzahl Väter sind. Bei beiden Geschlechtern sind alle Geschlechter mitgemeint.

Diese Broschüre wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und bietet eine allgemeine Orientierung über die Grundlagen des Kindesunterhalts in Österreich. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit im Einzelfall und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

#### **Legende:**

Gesetzestext

Info

Meinung

Wichtig

Mit freundlicher Unterstützung von

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz



## Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A

Der Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A ist eine gemeinnützige, unabhängige und feministische Non-Profit-Organisation, die sich auf den Schutz vor Gewalt und die Unterstützung von Alleinerzieher\*innen in Notlagen spezialisiert hat. 98% der Alleinerzieher\*innen, die Hilfe bei FEM.A suchen, haben bereits Gewalt erlebt. Unser Schwerpunkt ist die Unterstützung von Alleinerzieher\*innen in Familienrechts- und Unterhaltsverfahren. Der österreichweit tätige Verein bietet umfassende psychosoziale Unterstützung und Beratungsdienste an. Dazu zählen unter anderem eine kostenlose Helpline, die mit einer psychosozialen Beraterin besetzt ist, Webinare mit feministischen Rechtsanwältinnen, Psychotherapeutinnen und Coachinnen rund um Themen des Familienrechts, sowie Erstberatungen durch spezialisierte Expert\*innen. Ziel ist es, Alleinerzieher\*innen durch gezielte Wissensvermittlung in den Bereichen Gewaltschutz, Pflugschaftsverfahren, Finanzen, Unterhalt und Empowerment die nötigen Werkzeuge an die Hand zu geben, um ihre Lebenssituation aktiv zu verbessern.

Für die über 400 Vereinsmitglieder bietet FEM.A eine umfangreiche Videothek mit über 150 Webinaren an, die durch eine Wissensdatenbank und ein Austauschforum ergänzt wird. Zusätzlich steht eine öffentlich zugängliche Kontaktdatenbank zur Verfügung, die Betroffenen wichtige Anlaufstellen in ihrer Region sowie Informationen zu finanziellen Hilfen bietet. In Broschüren zum Thema Familienrecht, dem monatlichen Newsletter und dem Blog finden Alleinerzieher\*innen vertiefende Informationen zu für sie relevanten Themen. Um der strukturellen Diskriminierung von Alleinerzieher\*innen entgegenzuwirken, vertritt FEM.A die Interessen von Alleinerzieher\*innen in Arbeitsgruppen bei Ministerien und in NRO-Netzwerken als Lobbyorganisation. Mit Öffentlichkeitsarbeit, Kundgebungen und gezieltem Einsatz von Kampagnen in den sozialen Medien macht FEM.A auf die oft schwierige Lage von Ein-Eltern-Familien aufmerksam und trägt dazu bei, gesellschaftliches Bewusstsein zu schaffen und eine feministische Perspektive auf das Leben von Alleinerzieher\*innen zu bekommen.





Liebe Leser\*in,

manchmal ist es nicht einfach, Unterhalt für sein Kind zu bekommen. Der Grund, warum ich den Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A gegründet habe, ist, dass ich ein sechsjähriges Unterhaltserhöhungsverfahren hinter mir habe und aus persönlicher Erfahrung weiß, wie nervenaufreibend und schwierig so ein Verfahren sein kann. Ich habe festgestellt, dass die Unterhaltsgesetze in Österreich oftmals den Kindern nicht den Lebensstandard garantieren, den sie in aufrechter Beziehung hatten und wie lange sich ein Verfahren ziehen kann. Dieses Gefühl der Ungerechtigkeit gegenüber den Kindern ist der Motor, weshalb ich mich für bessere Unterhaltsgesetze innerhalb der Arbeitsgruppe für eine Reform des Kindschafts- und Unterhaltsrechtes einsetze. Mein Ziel und das meiner Kolleginnen von FEM.A ist es, dass alle Kinder in Österreich ausreichend Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss erhalten, um ein Leben in Würde und mit sozialer Teilhabe führen können.

Dieser Unterhalts-Guide wurde noch vor dieser Reform geschrieben und soll allen Alleinerzieher\*innen helfen, alle rechtlichen Informationen zu erhalten, um Unterhalt für ihr Kind zu erhalten.

Wie können Mütter nach der Trennung ihre Familie versorgen? Das sind die Bedenken vieler Frauen, wenn ihre Beziehung auseinandergeht. Der Kindesunterhalt ist nach dem eigenen Gehalt der wichtigste Grundpfeiler für ein gutes Leben nach einer Trennung oder Scheidung. Denn die Fixkosten bleiben für den Elternteil, der das Kind hauptsächlich versorgt, meistens die Mutter, annähernd gleich: Ein Umzug in eine kleinere Wohnung wäre oft teurer, als zu bleiben. Die Anzahl der Zimmer würde ohnehin gleichbleiben. So sind Wohnkosten und die Kosten für die Haushaltsenergie, wie etwa die Heizkosten, meist gleich wie in einer Familie mit zwei Elternteilen. Selbst Spareffekte, die durch eine größere Anzahl an Personen entstehen, bleiben aus. So gibt es etwa bei Freizeitangeboten in der Regel günstige Familientarife, während Alleinerzieher\*innen meist den vollen Tarif für sich und ihre Kinder bezahlen müssen. Auch Lebensmittel in größeren Packungen sind billiger. Das Leben nach einer Trennung wird also teurer.

Im vorliegenden Guide findest Du die wichtigsten Bestimmungen über Anspruch und Berechnung des Unterhalts für Dein Kind. Egal, ob Du erst über eine Trennung nachdenkst, eine Scheidung hinter Dir hast, oder mitten im Unterhaltsverfahren steckst: Hier erfährst Du die Grundlagen und auch manch Detailwissen über den Kindesunterhalt.

Ich wünsche Dir eine informative Lektüre

  
Andrea Czak

Obfrau und Gründerin des Vereins Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A

# INHALT

Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FFEM.A	3
Die Autorin	8
Hast Du Fragen zum Kindesunterhalt?	9
<b>TEIL I: RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>11</b>
Was ist Kindesunterhalt?	11
In welchem Fall muss Geldunterhalt bezahlt werden?	12
Wie viel Kindesunterhalt steht einem Kind zu?	13
Was ist die Bemessungsgrundlage für den Kindesunterhalt?	14
Wie lange hat ein Kind Anspruch auf Kindesunterhalt? (Selbsterhaltungsfähigkeit)	15
So machst Du den Geldunterhalt geltend	16
Antrag beim Bezirksgericht	16
Festsetzung des Kindesunterhalts durch die Kinder- und Jugendhilfe	17
Auskunftspflicht des Unterhaltspflichtigen	18
Verjährung der Ansprüche und Verjährungshemmung	18
So kommst Du zum Kindesunterhalt	19
Ablauf Unterhaltsverfahren	20
<b>TEIL 2: WIE VIEL KOSTET EIN KIND IN EINEM EIN-ELTERN HAUSHALT?</b>	<b>23</b>
<b>TEIL 3: VERTIEFENDE FRAGEN DES UNTERHALTSRECHTS</b>	<b>25</b>
Abzüge bei höherer Betreuung und das betreuungsrechtliche Unterhaltsmodell	25
Sonstige Abzüge	26
Mindestunterhalt, Regelbedarf und Höchstunterhalt	27
Sonderbedarf	28
Beispiele von Sonderbedarf	28
Beispiele für Kosten, die nicht als Sonderbedarf gelten	30
Vorläufiger einstweiliger Geldunterhalt	31
Wenn der Unterhaltsschuldner absichtlich sein Einkommen verringert: Anspannungsgrundsatz	31
Verfahrenshilfe bei Anspannung und selbstständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen	32
Was kann ich tun, wenn der Vater die Vaterschaft nicht anerkennt?	33
Gerichts- und Anwaltskosten, Verfahrenshilfe	34
Zugriff auf Vermögen	35
Wenn der Unterhaltsschuldner nicht zahlt: exekutionsrechtliche Schritte	36
Unterhaltsherabsetzungsantrag	39
Schulden oder Insolvenz des Unterhaltsschuldners	39
Rückzahlung des Kindesunterhalts	40

Wie und wann kann ich eine Unterhaltserhöhung beantragen?	40
Eigenes Einkommen des Kindes	42
<b>TEIL 4: FAQ – HÄUFIGE GESTELLTE FRAGEN</b>	<b>45</b>
Kann ein Kind den Anspruch auf Unterhalt verlieren?	45
Ab wann kann der Kindesunterhalt beantragt werden?	45
Wer muss den Geldunterhalt beantragen?	45
Muss ich dem Unterhaltspflichtigen Rechnung über die Ausgaben legen?	45
Bekomme ich Unterhaltsvorschuss, wenn kein Vater in der Geburtsurkunde eingetragen ist?	45
Kann ich den Kindesunterhalt auch frei vereinbaren?	46
Darf ich auf den Kindesunterhalt verzichten?	46
Wie, wann und wem muss der Kindesunterhalt bezahlt werden?	46
Muss der Unterhaltspflichtige auch zahlen, wenn er wenig Einkommen hat?	46
Kann man auch von Großeltern Unterhalt verlangen?	46
Welche Pflichten hast Du mit dem Kindesunterhalt?	47
Wem steht der Familienbonus zu?	47
Wie kann ich mit Konflikten rund um den Unterhalt umgehen?	49
Wenn selbstständige erwerbstätige Unterhaltspflichtige ihr Einkommen verschleiern	49
Kindesunterhalt und emotionale Belastung	49
Unterhaltsverfahren bei Gewalt	50
Drohungen des Unterhaltspflichtigen	50
Unterhaltsverfahren mit einem Narzissten	51
Der Unterhaltspflichtige wohnt im Ausland, wie komme ich zum Kindesunterhalt?	51
Bekommt mein Kind Unterhaltsvorschuss, wenn der Unterhaltspflichtige im Gefängnis ist?	53
Kann mein Kind Unterhaltsvorschuss bekommen?	54
Wie kann mich die Kinder- und Jugendhilfe unterstützen?	56
Wann macht eine anwaltliche Vertretung Sinn?	57
<b>WEITERFÜHRENDE LITERATUR</b>	<b>59</b>
Relevante gesetzliche Bestimmungen	59
Rechtsprechung: Ausgewählte Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs	60
FEM.A Broschüre zum Kindesunterhalt für volljährige Kinder von Alleinerzieherinnen	62
Weiterführende Studien zur Armut, den Kinderkosten und dem Kindesunterhalt	62
<b>UNTERHALTSGARANTIE</b>	<b>63</b>
<b>UNTERSTÜTZE DIE ARBEIT VON FEM.A MIT EINER SPENDE</b>	<b>64</b>
<b>FEM.A MITGLIED WERDEN!</b>	<b>66</b>

## Die Autorin



**Mag.ª Jutta Mailänder**

Mag.ª Jutta Mailänder beschäftigt sich seit vielen Jahren mit den Auswirkungen von Armut und sozialer Ungleichheit – besonders auf Alleinerzieher\*innen und ihre Kinder. Mit betriebswirtschaftlichem Fachwissen und ihrem Engagement in der NGO-Arbeit unterstützt sie bei FEM.A Betroffene dabei, sich besser finanziell abzusichern und ihre Rechte durchzusetzen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist sie dort unter anderem für Advocacy und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Ihr Ziel ist es, komplexe Themen wie Kindesunterhalt verständlich zu machen und Wege aufzuzeigen, wie Familien auch unter schwierigen Bedingungen gestärkt werden können.

## Hast Du Fragen zum Kindesunterhalt?

Dr.<sup>in</sup> Judith Kolb ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht. Anfang August 2023 gründete sie ihre eigene Kanzlei in Graz. Neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit publiziert sie und hält Vorträge zu familienrechtlichen Themenbereichen. Frau Doktorin Judith Kolb ist eingetragene Mediatorin beim Bundesministerium für Justiz. Ihr ist der Einsatz mediativer Kompetenzen in hochkonfliktträchtigen Situationen wichtig.

Die anwaltliche Vertretung in Pflegschaftsverfahren hat sich insofern verändert, als familienpsychologische Aspekte immer mehr zu berücksichtigen sind. Ihre Beratungstätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die anwaltliche Beratung und Vertretung. Ihre Arbeit umfasst auch die Vorbereitung auf Termine bei Sachverständigen, der Familien- und Jugendgerichtshilfe, Jugendwohlfahrtsträger usw. Ihre Beratungstätigkeit umfasst einen engen Austausch mit ihren Klient\*innen und in einer ganzheitlichen Beratung und Betreuung. Der Austausch und die Kooperation mit Expertinnen aus dem Bereich der Familienpsychologie ist dabei essenziell. Ihre Klient\*innen haben oberste Priorität. Eine optimale Servicierung steht im Vordergrund, zumal Pflegschaftsverfahren eine hohe Belastung und emotionale Herausforderung für sämtliche Beteiligten sind.

Individuelle Beratung steht für sie im Vordergrund. Als engagierte Rechtsanwältin mit einem reichen Erfahrungsschatz in Verhandlungssituationen und inhaltlicher Härte sind Klient\*innen durch sie bei der besonders herausfordernden emotionalen Belastung bestens betreut. Zudem zeigt sie Mut, Themenbereiche aufzugreifen und anzusprechen, die bisher kaum bis gar nicht thematisiert wurden. Frau Dr.<sup>in</sup> Judith Kolb arbeitet seit dem Jahr 2022 intensiv mit FEM.A zusammen, indem sie Webinare hält, bei Pressekonferenzen des Vereins teilnimmt und Präsenzseminare hält.

Ihr Motto ist „Aufstehen und kämpfen“. Daher sind ihre Klient\*innen bestens bei ihr aufgehoben.

### Tätigkeitsschwerpunkte:

Ehe- und Familienrecht, Juristische Prozessbegleitung, Opferschutz



**Dr.<sup>in</sup> Judith Kolb**

Neutorgasse 51/III  
8010 Graz  
Telefon: ++43 664 75155915  
E-Mail: [office@kolb-recht.at](mailto:office@kolb-recht.at)  
Website: [www.kolb-recht.at](http://www.kolb-recht.at)



# Teil I: Rechtliche Grundlagen

## Was ist Kindesunterhalt?

Die gesetzliche Grundlage findet sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), und zwar im § 231 ABGB, der wie folgt lautet:



(1) Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.

(2) Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.

(3) Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.

(4) Vereinbarungen, wonach sich ein Elternteil dem anderen gegenüber verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes allein oder überwiegend aufzukommen und den anderen für den Fall der Inanspruchnahme mit der Unterhaltspflicht schad- und klaglos zu halten, sind unwirksam, sofern sie nicht im Rahmen einer umfassenden Regelung der Folgen einer Scheidung vor Gericht geschlossen werden.

Der größte Teil des Unterhaltsrechts in Österreich ergibt sich aus der Rechtsprechung, vor allem aus Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs. Damit Du die einzelnen Entscheidungen selbst nachlesen kannst, führen wir einige davon mit der Geschäftszahl im Text an und haben sie in der digitalen Version dieser Broschüre mit Links hinterlegt.

Der Unterhaltsanspruch beginnt mit Geburt (1 Ob 2201/96z) und endet, mit der Selbsterhaltungsfähigkeit oder mit dem Tod des oder der Unterhaltsberechtigten. Der Unterhalt dient zur Deckung der gesamten Lebensbedürfnisse. Zum Bedarf des Kindes gehören vor allem Nahrung, Kleidung, Wohnung, Unterricht (Ausbildung), Erziehung, medizinische Versorgung, Erholung, Sport und Kultur usw. (6 Ob 566/90).



## Was bedeutet Rechtsprechung?

Manche Menschen sind mit dem Beschluss eines Gerichts nicht einverstanden, zum Beispiel weil sie die Entscheidung nicht als fair empfinden. Dann möchten sie weiter darum kämpfen, um ihren Standpunkt durchzusetzen. Sie können zum Beispiel einen Rekurs einlegen, damit ein übergeordnetes Gericht noch einmal über ihren Fall entscheidet. Sind sie wieder nicht zufrieden, können sie einen Revisionsrekurs erheben. Wird dieser zugelassen, entscheidet eine Gruppe an Höchstrichter\*innen des Obersten Gerichtshofs (OGH) darüber, ob die Entscheidung des letzten Gerichts richtig war. Die Entscheidung des OGH wird in der Regel auch von anderen Gerichten beachtet. Das nennt man Rechtsprechung oder Rechtspraxis. Richter\*innen sind jedoch unabhängig und müssen sich daran nicht halten. Meistens tun sie das aber, weil es sonst wahrscheinlich ist, dass ihr Beschluss vor einem Rekursgericht nicht halten würde. Die Rechtsprechung ist vor allem dann wichtig, wenn das Gesetz keine näheren Angaben gemacht hat.

## In welchem Fall muss Geldunterhalt bezahlt werden?

Bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft des Kindes und der Unterhaltspflichtigen, das heißt, wenn die Eltern mit dem Kind in einem Haushalt leben, müssen beide Naturalunterhalt leisten. Naturalunterhalt heißt, dass die unmittelbaren Bedürfnisse des Kindes befriedigt werden müssen. Zum Beispiel durch Sach- oder Dienstleistungen, die die Verpflichteten selbst erbringen, oder wenn sie dafür bezahlen (z.B. durch die Bezahlung der Miete der Wohnung, in der das Kind lebt).

Nur, wenn ein Elternteil dieser Pflicht teilweise nicht nachkommt („teilweise Verletzung der Unterhaltspflicht“, Schwimann/Kolmasch Unterhaltsrecht 9. S. 195f), oder wenn die Eltern nicht im selben Haushalt leben (getrennte Haushaltsführung, 6 Ob 230/01 v), schuldet dieser Elternteil Geldunterhalt.

Die Geldleistung muss volljährigen Kindern an diese selbst ausbezahlt werden. Bei Minderjährigen muss der Geldunterhalt an die gesetzliche\*n Vertreter\*in bezahlt werden (3 Ob 169/94). Wenn der Unterhalt zumindest so hoch wie der sogenannte „Regelbedarf“ ist, muss davon auch ein angemessenes Taschengeld an das Kind bezahlt werden (6 Ob 230/01 v). Die Höhe des Taschengelds richtet sich nach dem Alter des Kindes (Neuhauser in Schwimann/Kodek I 5 § 231 Rz. 451f).

Mehr über die angemessene Höhe des Taschengelds findest Du hier: [https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung\\_und\\_ausbildung/lehre-und-berufsbildende-schulen/jugendrechte-finanzen/Seite.1740306.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_ausbildung/lehre-und-berufsbildende-schulen/jugendrechte-finanzen/Seite.1740306.html)

### **Wenn das Kind von beiden Eltern betreut wird, leisten beide Naturalunterhalt.**

Unter einer Betreuung versteht man im Sinn von § 231 Abs. 2 des ABGB die altersabhängige, übliche Versorgung des Kindes in einem funktionierenden Haushalt. Auch die Betreuung durch andere und an einem anderen Ort, wie zum Beispiel durch Verwandte oder im Halbinternat, zählt dazu.

## Wie viel Kindesunterhalt steht einem Kind zu?

Es gibt keine einheitliche Regel für die **Höhe des Kindesunterhalts**, da dies **immer eine Einzelfallentscheidung** ist. Dabei wird nicht nur die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils betrachtet, sondern auch der individuelle Bedarf des Kindes.

Durch die aktuelle ständige Rechtsprechung gibt es zur ersten Orientierung die Prozentwertmethode. Danach wird der Kindesunterhalt in Prozent am Netto-Einkommen des Unterhaltspflichtigen bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes hängt vom Alter des Kindes ab. So werden der Bedarf je nach Alter des Kindes, sowie der Lebensstandard und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt. Die Prozentsätze betragen für Kinder:

Alter des Kindes	Prozentsatz des monatlichen Nettoeinkommens
0 bis 6 Jahre	16 %
6 bis 10 Jahre	18 %
10 bis 15 Jahre	20 %
ab 15 Jahren	22 %

Abzüge vom Prozentsatz gibt es für andere Unterhaltsberechtigte, zum Beispiel weitere Kinder oder eventuell auch für eine\*n neue\*n Ehegatt\*in des Unterhaltspflichtigen:

Abzüge bei mehreren Unterhaltsberechtigten

Für jedes weitere Kind unter 10 Jahren	1 %
Für jedes weitere Kind über 10 Jahren	2 %
Ehegatt*in (je nach eigenem Einkommen)	0 und 3 %

Beispiel: Ein Vater hat zwei Kinder im Alter von 5 und 11 Jahren mit seiner geschiedenen Frau. Er hat wieder geheiratet und ein Kind mit seiner neuen Ehegattin bekommen. Das Kind ist 3 Jahre alt, seine Frau ist wieder Vollzeit berufstätig und hat ein ähnliches Einkommen wie der Kindesvater.

Für das 5-jährige Kind muss er 16% seines Nettoeinkommens bezahlen, für das 11-jährige 20%. Das sind insgesamt 36%. Davon abgezogen werden die Prozentsätze für die Unterhaltsberechtigten Kinder: Für das 3-jährige Kind 1%, für das 5-jährige 1% und für das 11-jährige 2%. Er muss also für die beiden Kinder aus erster Ehe 32% seines Netto-Einkommens an Unterhalt bezahlen.

Es gibt verschiedene Online-Rechner, bei dem der Unterhalt nach dieser Berechnungsmethode einfach ermittelt werden kann. Zum Beispiel der der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt: <https://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php>

Bei der Bemessung des Unterhaltsbetrages durch ein Gericht dient das Ergebnis der Prozentwertmethode bloß als Orientierungshilfe für durchschnittliche Fälle. Gerichte haben jedoch Spielraum, den Unterhaltsbetrag individuell anzupassen, insbesondere wenn es besondere Umstände gibt (z. B. besonders hohe oder niedrige Einkommen, besondere Bedürfnisse oder Begabungen des Kindes).

## Was ist die Bemessungsgrundlage für den Kindesunterhalt?

Als Unterhaltsbemessungsgrundlage nach der Prozentwertmethode wird das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen herangezogen. Wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen schwankt, wird das Durchschnittseinkommen über einen längeren Beobachtungszeitraum herangezogen.

Bei unselbstständigen Erwerbstätigen wird das Jahreszwölftel ausgerechnet. Das heißt, alle Einkommensbestandteile, auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen und Bonifikationen, Überstunden, Abfertigungen oder Auszahlungen für nicht konsumierten Urlaub und sonstige Einkünfte, Sachleistungen (zum Beispiel Dienstwohnung, verbilligte Mahlzeiten, Dienstwagen, der auch als Privatfahrzeug genutzt wird) werden für den Zeitraum eines Jahres zusammengezählt. Dieses Jahresnettoeinkommen wird dann durch 12 Monate geteilt.

Bei selbstständig Erwerbstätigen wird zur Bemessung des Unterhaltes das wirtschaftliche Reineinkommen und/oder der private Geldverbrauch herangezogen. Als Bemessungsgrundlage wird der steuerliche Nettobetrag auf Basis der letzten drei Wirtschaftsjahre herangezogen (3 Ob 89/97b). Das gilt auch bei gemischten Einkünften aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Privatentnahmen werden dann herangezogen, wenn sie höher sind als der Bilanzgewinn (3 Ob 46/18p). Wenn den Privatentnahmen kein Vermögen mehr zugrunde liegt, weil sich der Unterhaltspflichtige in seiner selbstständigen Tätigkeit überschuldet hat, dann werden auch die Privatentnahmen nicht mehr herangezogen. Das gilt nach jüngerer Rechtsprechung, weil das mit der Aufnahme eines Privatkredites zur Finanzierung der Lebenskosten gleich zustellen ist (2 Ob 115/11t).

Sowohl bei unselbstständigen Erwerbstätigen als auch bei Selbstständigen zählen auch Vermögenserträge wie etwa Zinsgewinne, Erlöse aus Mieteinnahmen oder ähnliches zur Bemessungsgrundlage, wenn das nötig ist, um die angemessenen Bedürfnisse des Kindes zu decken. Dabei zählt nicht nur der Ertrag des Vermögens (z. B. Zinsen oder Mieteinnahmen), sondern notfalls auch das Vermögen selbst. Der Familienbonus zählt nicht zum Einkommen des Unterhaltspflichtigen.

Falls unklar ist, wie viel die Person tatsächlich verdient oder verbraucht, kann ein\*e Sachverständige\*r für Buchwesen, also ein\*e Gutachter\*in, hinzugezogen werden, um das genauer zu prüfen.





## Wie lange hat ein Kind Anspruch auf Kindesunterhalt? (Selbsterhaltungsfähigkeit)

Ein Kind hat so lange Anspruch auf Kindesunterhalt, bis es „selbsterhaltungsfähig“ ist ([1 Ob 626/93](#)). Das ist unabhängig vom Alter und auch unabhängig davon, ob das Kind bereits volljährig ist. Ein Kind gilt als selbsterhaltungsfähig, wenn es die erforderlichen Mittel zur Deckung seines Unterhaltes selbst erwirbt, oder dazu aufgrund einer zumutbaren Beschäftigung in der Lage ist. Das heißt, entweder es hat bereits ein so hohes Einkommen, dass das Kind seinen Gesamtbedarf daraus decken kann. Oder das Kind nutzt seine Fähigkeit, solche Einkünfte zu erzielen, schuldhaft nicht.

Die Selbsterhaltungsfähigkeit fehlt aber grundsätzlich bis zum Abschluss einer beruflichen Grundausbildung (Lehre, höhere Schule), ([1 Ob 506/93](#)). Bei entsprechender Eignung wird dem Kind auch eine weiterführende qualifizierte Berufsausbildung zugestanden, solange diese ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Bei der Absolvierung eines Doktoratsstudiums verlangt der OGH eine besondere Eignung, damit eine Unterhaltsverpflichtung weiterhin bejaht wird. Wenn das Kind eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, ist es grundsätzlich selbsterhaltungsfähig, hat aber eine angemessene Frist für die Arbeitssuche, in der weiterhin Unterhaltsanspruch besteht.

Wenn die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes ohne sein Verschulden verloren geht, dann lebt die Unterhaltspflicht der Eltern wieder auf ([1 Ob 524/93](#)).

Wie viel ein Kind verdienen muss, damit es als selbstunterhaltsfähig gilt, kommt auch auf die Lebensverhältnisse der Eltern an. Es gibt dafür keine allgemeine Grenze. Bei sogenannten „einfachen Verhältnissen“ (also wenn Kindesunterhalt bis maximal zum Regelbedarf zusteht) wird meist mit dem ASVG-Richtsatz als Grenze herangezogen. Die Höhe der Ausgleichszulage liegt im Jahr 2025 bei 1.273,99 EUR pro Monat (Monatszwölftel – das heißt, das gesamte Einkommen im Jahr wird durch 12 geteilt).

Wenn der Unterhaltspflichtige überdurchschnittliche Verhältnisse hat, dann gilt das Kind erst dann als selbsterhaltungsfähig, wenn es mehr als den Unterhaltsbetrag nach der Prozentwertmethode verdient. Das Kind soll auch während der Ausbildung am Lebensstandard seiner Eltern teilhaben ([RIS-Justiz RS0047578](#), zum Beispiel auch [OGH 4 Ob 109/14d](#)).

Kinder, die nicht arbeitsfähig sind, etwa, weil sie pflegebedürftig sind, können nicht selbsterhaltungsfähig werden. Sie haben dann ihr ganzes Leben Anspruch auf Kindesunterhalt.

# So machst Du den Geldunterhalt geltend

Es gibt mehrere Möglichkeiten, den Kindesunterhalt geltend zu machen:

## Antrag beim Bezirksgericht

Du kannst Dich an das Bezirksgericht Deines Hauptwohnsitzes wenden und dort einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung stellen. Dort kannst Du auch einen Unterhaltserhöhungsantrag stellen, wenn Du bereits einen Titel hast. Die Bestimmungen dafür findest Du im Außerstreitgesetz (AußStrG.).

Hier kannst Du die Adresse des Bezirksgerichts finden, das für Dich zuständig ist: <https://www.justiz.gv.at/gerichte/gerichtssuche.781.de.html>

Außerdem stellt das Justizministerium Formulare zum Herunterladen zur Verfügung. Hier findest Du ein Formular für den Unterhaltsantrag. Mit der ID Austria kannst Du den Antrag auch online einreichen: <https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/gruppe/2/22/93/179>

Wenn Du für Dein minderjähriges Kind einen Unterhaltsantrag stellst, ist das Verfahren kostenlos. Es müssen weder Gerichtsgebühren noch ein Kostenersatz für die Anwalt\*in des Unterhaltsverpflichteten geleistet werden. Das gilt auch für den Unterhaltserhöhungsantrag, selbst, wenn dieser abgewiesen wird. Nur, wenn Du selbst eine Anwalt\*in beauftragst, musst Du die Kosten für die Vertretung Deines Kindes tragen.

Wenn volljährige Kinder Kindesunterhalt oder eine Unterhaltserhöhung beantragen, können allerdings Gerichtskosten anfallen. Auch der Kostenersatz für die anwaltliche Vertretung des Unterhaltsverpflichteten kann unter Umständen, bei Prozessverlust, vom Gericht beschlossen werden. Die Bemessungsgrundlage für Kostenersatzansprüche volljähriger Kinder im Unterhaltsverfahren ist gemäß § 9 Abs. 3 RATG die einfache Jahresleistung.

Mehr Infos über den Kindesunterhalt für junge Erwachsene erfährst Du in unserer Broschüre „Unterhaltsguide für junge, erwachsene Kinder von Alleinerzieherinnen“: <https://verein-fema.at/unterhaltsinfo/>

Im Rahmen der mündlichen Tagsatzung, das ist ein Termin bei Gericht, wird versucht, eine Vereinbarung (vergleichsweise Einigung, Vergleich) zu schließen. Dieses Verfahren wird durch eine Rechtspfleger\*in geführt. Rechtspfleger\*innen sind Beamt\*innen, die eine dreijährige Fachausbildung nach der Matura durchlaufen haben.

Wenn keine Einigung erzielt wird, wird das erstinstanzliche Verfahren durch einen Beschluss beendet. Das heißt, die Rechtspfleger\*in trifft eine Entscheidung. Du kannst aber binnen 14 Tagen, nachdem dieser Beschluss zugestellt wurde, Rekurs erheben.

Ein Rekurs ist ein ordentliches Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung – also eine Möglichkeit, sich gegen eine Entscheidung zu wehren. Wenn Du mit einer Entscheidung nicht einverstanden bist, kannst Du sagen: „Das sehe ich anders, bitte überprüfe das nochmal!“ – das nennt man Rekurs. Den Rekurs musst Du innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses beim Bezirksgericht erheben.



Ein „vollstreckbarer Titel“ ist eine öffentliche Urkunde, in der ein Leistungsanspruch gegenüber einem Schuldner oder einer Schuldnerin festgestellt wird. Mit diesem Titel kann man einen Exekutionsantrag stellen, wenn die Schuldner\*in der Zahlungspflicht nicht nachkommt. Für den Kindesunterhalt gelten Gerichtsbeschlüsse und ein Vergleich vor der Kinder- und Jugendhilfe als Titel. Auch die Festsetzung vom Kindesunterhalt in Scheidungsvereinbarungen gilt als Titel.

Über den erhobenen Rekurs wird durch einen Dreier-Senat in einem reinen Aktenverfahren entschieden. Dieses Verfahren kann folgende Ergebnisse haben:

1. Die erstinstanzliche Entscheidung wird bestätigt.
2. Die zweite Instanz ändert die Entscheidung ab.
3. Die zweite Instanz hebt den Beschluss auf und verweist die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht (Bezirksgericht) zurück.

Gegen einen Beschluss der zweiten Instanz, also des Landesgerichts, kannst Du einen außerordentlichen Revisionsrekurs beim OGH einbringen, außer die zweite Instanz (das Landesgericht) lässt die Erhebung eines ordentlichen Rekurses zu. Weil Unterhaltsverfahren überwiegend Einzelfallentscheidungen sind, ist die Zulassung des ordentlichen Revisionsrekurses an den OGH selten. Es gibt auch eine Anwaltpflicht, das heißt, Du brauchst dafür zwingend eine anwaltliche Vertretung. Du kannst dafür aber Verfahrenshilfe beantragen – mehr dazu später. Die Frist, um den Rekurs oder den außerordentlichen Revisionskurs einzubringen beträgt jeweils 14 Tage.

#### PRAXISTIPP:



Und die Zinsen nicht vergessen:

Wenn Du einen Unterhaltserhöhungsantrag stellst, kannst Du Verzugszinsen verlangen. Wenn Du nicht anwaltlich vertreten bist, solltest Du bei Deinem Antrag die Diplomrechtspfleger\*in an seine/ ihre „Manuduktionspflicht“ (Verpflichtung zur Erteilung einer mündlichen Rechtsbelehrung für unvertretene oder nicht qualifizierte Personen) erinnern. Damit soll sie oder er Dir eine Anleitung geben, um die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen.

## Festsetzung des Kindesunterhalts durch die Kinder- und Jugendhilfe

Für Dein minderjähriges Kind kannst Du Dich alternativ auch an die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendwohlfahrtsträger, vormals „Jugendamt“) wenden. Du kannst sie mit der Festsetzung oder Erhöhung des Unterhaltes beauftragen. Dieser Service, der von der Rechtsabteilung der Kinder- und Jugendhilfe übernommen wird, ist für alle Beteiligten kostenlos. Wenn die Kinder- und Jugendhilfe den Unterhalt für Dein Kind festsetzt, gilt auch das als Titel.



Falls Du keinen Titel durch eine Scheidungsurkunde hast, empfehlen wir Dir dringend, einen vollstreckbaren Titel für den Kindesunterhalt durch ein Bezirksgericht oder die Kinder- und Jugendhilfe zu erwirken. So kannst Du sicherstellen, dass Du auch Unterhaltsvorschuss für Dein minderjähriges Kind bekommen kannst, falls die Unterhaltszahlungen ausbleiben. Der Unterhaltstitel bleibt bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit oder Änderung bestehen. Ab der Volljährigkeit können allerdings Kosten anfallen, um einen Titel zu erwirken. Es ist deshalb besser für Dein Kind, wenn Du spätestens vor der Volljährigkeit einen Titel erwirkst.

## Auskunftspflicht des Unterhaltspflichtigen

Unterhaltsschuldner sind auskunftspflichtig. Das heißt, der Unterhaltspflichtige muss Dir sagen, wie viel er verdient, wenn Du ihn fragst, damit Du weißt, wie viel Kindesunterhalt Du beantragen kannst. Dafür muss er Dir Unterlagen geben. Wenn er Dir keine Auskunft geben will, kannst Du im Antrag angeben, dass Du Kindesunterhalt in unbestimmter Höhe und die Offenlegung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen beantragst. Du kannst bei Gericht beantragen, dass der Unterhaltsverpflichtete aufgefordert wird, sämtliche objektivierte Einkommensunterlagen, im Umfang von 12 Monaten vorzulegen.

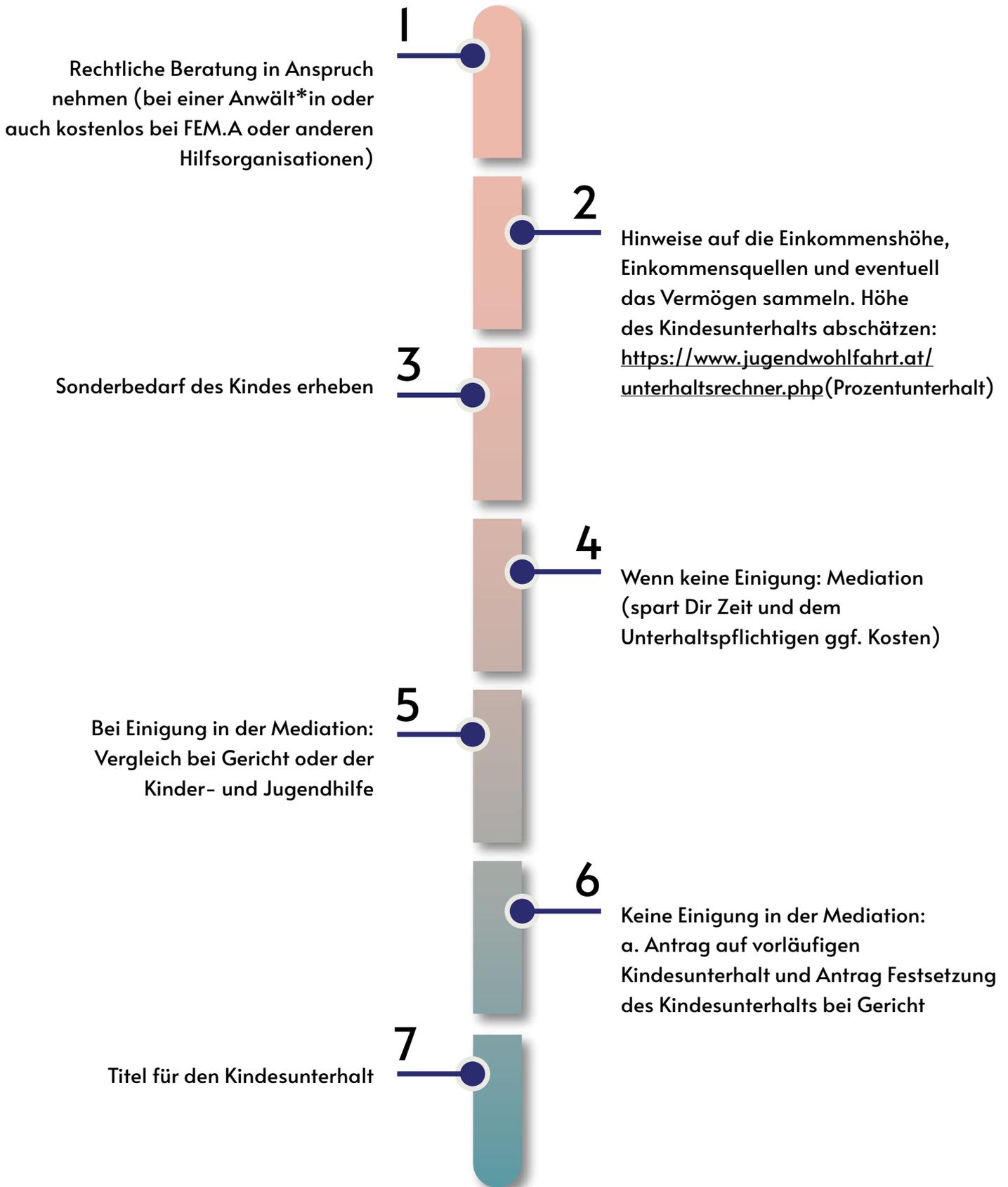
## Verjährung der Ansprüche und Verjährungshemmung

Bei alleiniger Obsorge verjähren die Geldansprüche drei Jahre, nachdem sie entstanden sind. Auch der Sonderbedarf verjährt nach drei Jahren.

Bei gemeinsamer Obsorge hemmt das Vertretungsverhältnis laut § 1495 ABGB die Verjährung von Unterhaltsansprüchen. Das heißt, solange beide Eltern die gemeinsame Obsorge haben, verjährt der Unterhaltsanspruch nicht. Sobald Du aber die alleinige Obsorge erlangst, beginnt die Verjährungsfrist von drei Jahren auch für die Zeit, während der Du geteilte Obsorge hattest.



# So kommst Du zum Kindesunterhalt



# Ablauf Unterhaltsverfahren

Wenn Du Dich nicht mit dem Unterhaltspflichtigen auf die Höhe des Kindesunterhalts einigen konntest, kannst Du den Kindesunterhalt bei Gericht beantragen. So läuft das Unterhaltsverfahren ab:



## Einkommensermittlung

4

- a. Das Gericht prüft die Einkommensnachweise des unterhaltspflichtigen Elternteils (z. B. Lohnzettel, Steuerbescheid, Kontoauszüge).
- b. Kann das Einkommen nicht ermittelt werden, kann das Gericht das Einkommen schätzen.
- c. Hat der Unterhaltspflichtige kein oder wenig Einkommen, jedoch Vermögen: Das Gericht ermittelt das Vermögen des Unterhaltspflichtigen, etwa mit einem Gutachten

## Tagsatzung

5

Das Gericht lädt zur Tagsatzung: Du oder Dein\*e Anwält\*in kann nochmal darlegen, welches Einkommen und/oder Vermögen Du beim Unterhaltspflichtigen vermutest. Du kannst auch den höheren Bedarf Deines Kindes belegen.

6

## Dein Titel

- a. Vergleich - Bei Einigung: Ihr könnt einen Vergleich schließen.
- b. Gerichtsbeschluss

**Einigt Ihr Euch nicht, entscheidet das Gericht per Beschluss, der Dir schriftlich zugestellt wird.**

7

## Rekurs:

Wenn Du mit der Höhe des Kindesunterhalts nicht einverstanden bist, kannst Du gegen den Beschluss innerhalb von 14 Tagen Rekurs an das Landesgericht erheben. Auch der Unterhaltspflichtige kann den Beschluss anfechten.



## Teil 2: Wie viel kostet ein Kind in einem Ein-Eltern Haushalt?

2021 hat die Statistik Austria im Auftrag des Sozialministeriums eine Kinderkostenanalyse durchgeführt. Dabei wurde erhoben, wie viel ein Kind in einem Ein-Eltern-Haushalt und in einem Mehr-Erwachsenen-Haushalt bei einer durchschnittlichen Lebensführung kostet, ohne im „Luxus“ zu leben. Zu den Kinderkosten werden etwa anteilige Miete und Haushaltsenergie gezählt. Da der Bedarf an Wohnraum nach einer Trennung in etwa gleichbleibt, weil zum Beispiel weiterhin ein Kinderzimmer und ein Wohnzimmer vorhanden sein sollten, sind die anteiligen Kosten für ein Kind bei einer Alleinerzieher\*in fast doppelt so hoch wie in einem Paarhaushalt. 2021 betragen die durchschnittlichen Kosten für ein Kind in einem Ein-Eltern-Haushalt 900 EUR, während ein Kind in einem Paarhaushalt „nur“ 494 EUR kostete. Valorisiert mit der Inflationsrate lagen die Kosten für ein Kind in einem Ein-Elternhaushalt 2024 bei etwa 1.115 EUR pro Monat.

In den verschiedenen Altersgruppen betragen die valorisierten Kinderkosten 2025:

Altersgruppe	Kinderkosten 2025
ab 0 J.	611
ab 6 J.	931
ab 10 J.	1221
ab 15 J.	1541
ab 20 J.	1890

Um die Kinderkosten jeweils für das laufende Jahr anzupassen, müssen sie mit der Inflationsrate „valorisiert“ werden. Angenommen, die Inflationsrate würde für 2025 3% betragen, so wären die Kinderkosten für ein 10-jähriges Kind am Ende des Jahres bei  $1.221 \times 1,03 \text{ EUR} = 1.257,63 \text{ EUR}$

Während die Kinderkosten für Alleinerzieher\*innen sehr hoch sind, liegt der durchschnittliche Kindesunterhalt nur etwa bei einem Drittel der Kosten: 2021 wurde in der Unterhaltsbefragung der Statistik Austria, die ebenfalls vom Sozialministerium beauftragt wurde, festgestellt, dass Kinder von Alleinerzieher\*innen, die Unterhalt bezogen haben, im Schnitt nur 304 EUR pro

Monat an Kindesunterhalt bezogen. Überhaupt bekommt nur etwa die Hälfte der Kinder Unterhalt. Etwa 4% bekommen eine Halbweisenpension, 10% bekommen einen Unterhaltsvorschuss, der Rest bekommt nichts. Gleichzeitig leben etwa die Hälfte der Alleinerzieher\*innen und ihre Kinder in Armut oder Ausgrenzung.

### Warum eine gesetzliche Regelung des Kindesunterhalts wichtig wäre

Für viele Kinder in Österreich bestimmt die Höhe des Kindesunterhalts, ob sie in Armut aufwachsen müssen. Der Kindesunterhalt hat also großen Einfluss auf das Leben und die Entwicklung vieler Kinder. Es gab in der Vergangenheit viele verschiedene Modelle, den Kindesunterhalt zu berechnen, zum Beispiel auch durch Pauschalbeträge. Die derzeitige Rechtsprechung orientiert sich hauptsächlich an der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Der Bedarf des Kindes kommt oft nur wenig zu tragen. Nur die Hälfte der Kinder bekam 2021 Kindesunterhalt, damals im Schnitt in der Höhe eines Drittels der Kinderkosten, nämlich 304 EUR, obwohl eigentlich der gesamte Betrag abgedeckt sein sollte. Das durchschnittliche Nettojahreseinkommen von Männern im selben Jahr betrug damals 28.627 EUR, man sollte daher annehmen können, dass der durchschnittliche Kindesunterhalt 2021 etwa 477 EUR betragen hätte sollen, also über die Hälfte mehr.

Da Kinder besonders schutzbedürftig sind, sollte es aber einen breiten Konsens geben, wie viel jedes Elternteil beitragen muss, damit Kinder nach der Trennung ihrer Eltern nicht in Armut leben müssen. 2023 lebte etwa die Hälfte der Alleinerzieher\*innen und ihre Kinder in Armut oder Ausgrenzung. Rechtsprechung bedeutet auch, dass die Regeln, die für alle gelten, von wenigen Richter\*innen getroffen werden. Angesichts der Wichtigkeit des Unterhalts könnte ein breiter Konsens gut über einen demokratischen Prozess hergestellt werden, zum Beispiel durch ein Unterhaltsgesetz. Dann müssten sich Parteien überlegen, was fair ist, und sich zum Beispiel in einer Koalition einigen.



# Teil 3: Vertiefende Fragen des Unterhaltsrechts

## Abzüge bei höherer Betreuung und das betreuungsrechtliche Unterhaltsmodell

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Betreuung des Kindes durch den Unterhaltspflichtigen im Ausmaß von bis zu 80 bis 98 Tagen im Jahr das „übliche Ausmaß“ ist. Das entspricht etwa zwei Tagen alle zwei Wochen (oder einem Tag pro Woche) und zusätzlich vier Wochen während der Ferien.

- Wenn der Unterhaltspflichtige das Kind an mehr Tagen betreut, so kann er unter Umständen einen Abzug vom Kindesunterhalt beantragen. Gerichte, auch der Oberste Gerichtshof, entscheiden immer im Einzelfall.
  - Manchmal werden zum Beispiel Abzüge von 10% bis 30 % vom Kindesunterhalt für mehr Betreuung von einem Gericht beschlossen. Begründet wird das etwa vom Obersten Gerichtshof damit, dass sich der Elternteil, der die Kinder hauptsächlich betreut, Geld spart, während die Kinder beim Unterhaltspflichtigen sind.
  - In manchen Fällen wird ab einem Betreuungsausmaß von etwa 42% vom „Wechselmodell“ (oft auch „Doppelresidenz“) gesprochen.
  - Wenn die Eltern in diesem Fall ein annähernd gleiches Einkommen haben und sich die Kosten für das Kind teilen, beschließen manche Gerichte, dass kein Kindesunterhalt zu zahlen ist. Das wird als „betreuungsrechtliches Unterhaltsmodell“ bezeichnet.
  - Bei einem Einkommensunterschied kann es trotzdem zu einem „Restunterhalt“ kommen. Oft wird als Voraussetzung für den Restunterhalt von etwa einem Drittel Einkommensunterschied gesprochen.
  - Der Restunterhalt kann auch dann entfallen, wenn beide Eltern ein so hohes Einkommen haben, dass der jeweils zu zahlende Kindesunterhalt die „Luxusgrenze“ übersteigen würde. Die Familienbeihilfe wird bei der Bemessung des Restunterhalts meist als Einkommen angerechnet.
- Ab wann genau die Betreuung als „annähernd gleich“ gewertet wird, ist immer eine Einzelfallentscheidung.
  - Nur wenn beide Eltern die Kosten für das Kind in ausreichendem Maß übernehmen (bedarfsdeckende Naturalleistungen), kann bei gleichem Einkommen der Eltern der Kindesunterhalt entfallen.

Der Großteil der Kinderkosten entsteht durch die Wohnkosten und Kosten für die Haushaltsenergie (Strom und Heizung). Die tatsächliche Ersparnis durch ein etwas höheres Betreuungsausmaß entsteht nur durch die nicht eingenommenen Mahlzeiten, da der Unterhaltspflichtige keinen weiteren Naturalunterhalt leisten muss. Trotzdem kann der Kindesunterhalt um bis zu 30% verringert werden. Oft wird dabei auch nicht darauf geachtet, ob der verbleibende Kindesunterhalt noch über den Kinderkosten oder dem Regelbedarf liegt.

Umgekehrt führt nach geltender Rechtsprechung eine geringe Betreuung durch den Unterhaltspflichtigen nicht zu einer Erhöhung des Kindesunterhalts, selbst wenn dem Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, dadurch höhere Kosten entstehen.

Ob und in welcher Höhe der Unterhalt durch ein höheres Betreuungsausmaß verringert wird, bleibt jedenfalls eine Einzelfallentscheidung. Es gibt in der Rechtsprechung allerdings keine starren Prozentsätze. Der Oberste Gerichtshof hält dazu fest, „dass Unterhaltsentscheidungen Ermessensentscheidungen sind, die sich immer an den konkreten Umständen des Einzelfalls zu orientieren haben.“

## Sonstige Abzüge

In bestimmten Fällen können auch andere Kosten vom Kindesunterhalt abgezogen werden. Das gilt zum Beispiel dann, wenn für das Kind keine Wohnkosten anfallen. In dem Fall wird berechnet, wie viel die Wohnkosten ausmachen würden („fiktive Wohnkosten“) und diese werden vom Kindesunterhalt abgezogen. Es gibt zahlreiche andere Gründe in der Rechtsprechung, die für Abzüge anerkannt wurden. Auch hier gilt: Es ist eine Einzelfallentscheidung.



## Mindestunterhalt, Regelbedarf und Höchstunterhalt

Der Kindesunterhalt bemisst sich in der Regel am Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Es gibt in Österreich keine Untergrenze für den Kindesunterhalt. Wenn der Unterhaltspflichtige zum Beispiel nicht leistungsfähig ist, kann es sein, dass dem Kind gar kein Unterhalt zusteht. Das ist oft dann der Fall, wenn der Unterhaltspflichtige weniger als die 75% des Existenzminimums (das ist der [Ausgleichszulagenrichtsatz](#)) verdient (§ 291b EO). Doch auch hier gilt: Diese Grenze ist eine [Orientierungshilfe](#). Sie kann in Einzelfällen auch unterschritten werden.

Der sogenannte „Regelbedarf“, der sich eigentlich an den Kinderkosten bei Alleinerzieher\*innen orientieren sollte, hat in der Praxis nur im Zusammenhang mit dem Sonderbedarf und dem „Unterhaltsstopp“ Auswirkungen. Während es keinen Mindestunterhalt gibt, wird in der Praxis oft eine Obergrenze für den Kindesunterhalt angeführt. Häufig wird sie auch als „Playboygrenze“ oder „Unterhaltsstopp“ bezeichnet. Sie liegt zwischen dem zwei- und dreifachen Regelbedarf. Oft wird in der Literatur angegeben, dass diese Obergrenze für Kinder bis 9 Jahren beim zweifachen Regelbedarfssatz liegt. Bei Kindern ab 10 Jahren beträgt die Obergrenze den zweieinhalbfachen Betrag des Regelbedarfs. Gleichzeitig stellt der OGH wiederholt fest, dass es keine allgemeine Obergrenze für den Kindesunterhalt gibt.

Der Regelbedarf sollte eigentlich ein Richtwert für den Mindestunterhalt sein. In der Praxis hat er meist aber nur eine Bedeutung für die Obergrenze des Unterhalts und den Anspruch auf Sonderbedarf.

Der Oberste Gerichtshof vertritt hier die Meinung, dass eine sogenannte „Überalimentierung“, also „zu viel“ Geldunterhalt, für das Kind pädagogisch schädlich wäre. Eine Referenz auf eine wissenschaftliche Studie in diesem Zusammenhang wird vom OGH nicht angeführt. Hier ist also von einer subjektiven Meinung der OGH-Richter\*innen auszugehen. Gleichzeitig wird die finanzielle Situation des betreuenden Elternteils außer Acht gelassen, sowie die durchschnittlichen Kinderkosten aus der Kinderkostenanalyse. Darüber hinaus wird auf die schweren Folgen von Kinderarmut nicht Bedacht genommen, indem keine Untergrenze für den Unterhalt eingeführt wurde.

Das Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien hat die Aufgabe, die Regelbedarfssätze mit der Inflationsrate an die Kinderkosten anzupassen. FEM.A hat wiederholt kritisiert, dass das Gericht dieser Aufgabe nicht nachkommt. Denn seit 2021 gibt es eine neue Kinderkostenanalyse, deren Ergebnisse das Gericht nicht im vollen Ausmaß beachtet hat. Die Regelbedarfssätze werden stattdessen nach einem intransparenten Prozess willkürlich festgelegt. Kindern von Alleinerzieher\*innen entgeht dadurch dringend nötiger Sonderbedarf und Kindesunterhalt.

Wir haben die für 2025 valorisierten Kinderkosten mit dem Regelbedarf und der Obergrenze für den Unterhalt verglichen. Die Kinderkosten für 6 bis 9-jährige Kinder liegen sogar über dem maximal möglichen Kindesunterhalt (der „Luxusgrenze“), d.h. dass die Kinderkosten für 6 bis 9-jährige Kinder nicht einmal mit dem höchstmöglichen Kindesunterhalt abgedeckt wären:

	Kinderkosten 2021	Kinderkosten 2025	Regelbedarf 2025	Luxusgrenze 2025
<b>0-5 Jahre</b>	493 EUR	611 EUR	350 EUR	700 EUR
<b>6-9 Jahre</b>	751 EUR	<b>930 EUR</b>	440 EUR	<b>880 EUR</b>
<b>10-14 Jahre</b>	985 EUR	1220 EUR	540 EUR	1350 EUR
<b>15-19 Jahre</b>	1243 EUR	1539 EUR	670 EUR	1675 EUR
<b>20-24 Jahre</b>	1525 EUR	1889 EUR	770 EUR	1925 EUR

## Sonderbedarf

Die meisten Kosten müssen aus dem laufenden Kindesunterhalt gedeckt werden, auch wenn diese die Höhe des Unterhalts in der Regel bei weitem übersteigen. Dazu zählen zum Beispiel Taschengeld, Kinderbetreuungskosten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Freizeitgestaltung, Wohnraum etc. Hat ein Kind außergewöhnliche Kosten, die nicht regelmäßig sind und auch für die Mehrzahl der Kinder nicht anfallen, so kann ein „Sonderbedarf“ beantragt werden. Das bedeutet, dass man beantragt, dass der Unterhaltspflichtige zusätzlich zum regelmäßigen Kindesunterhalt die ganzen oder geteilten Kosten gewisser Ausgaben übernimmt.

Ob Sonderbedarf zusteht oder nicht ist ebenfalls eine Einzelfallentscheidung, da das von den besonderen Umständen, zum Beispiel der Begabung und des besonderen Bedarfs des Kindes, abhängt. Außerdem wird geprüft, ob es dem Unterhaltspflichtigen zumutbar ist, den Sonderbedarf zu bezahlen. Es gibt eine große Zahl an Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs zum Sonderbedarf, die aufgrund der Besonderheiten der jeweiligen Fälle unterschiedlich entschieden wurden. Sonderbedarf wird in der Regel auch nur dann zugesprochen, wenn der Kindesunterhalt über dem Regelbedarf liegt. Außerdem muss die Höhe für die Auslagen die Differenz zwischen Kindesunterhalt und Regelbedarf übersteigen – nur dieser Teil kann meist beansprucht werden. Für die Kosten muss ein Beleg vorhanden sein.

## Beispiele von Sonderbedarf

Da der Sonderbedarf immer eine Einzelfallentscheidung ist, kann keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Hier führen wir einige Beispiele an, die in der Vergangenheit als Sonderbedarf qualifiziert wurden:

### Gesundheit:

- Brillengläser
- Notwendige Kontaktlinsen
- Hörgeräte
- Kosten für Psychotherapie
- Notwendige medizinische Behandlungen, wenn sie das übliche Maß übersteigen
- Mehraufwendungen durch Krankheit, wenn sie das übliche Maß übersteigen
- zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen
- Kosten für Spitalsaufenthalte in bestimmten Fällen
- Bergungskosten, zum Beispiel nach einem Schiffsunfall
- Kosten für spezielle Therapien, wie Ergotherapie oder Logopädie, wenn sie ärztlich verordnet sind
- Kosten für orthopädische Hilfsmittel, wie spezielle Schuhe oder Einlagen



## **Bildung:**

- Schulgeld für eine Privatschulbildung und oder eine Privatuniversität, wenn das besonders begründet werden kann
- Besuch eines Halbinternats, wenn dieser zum Beispiel mit der Begabung des Kindes begründet wird
- Kosten für eine Ausbildung außerhalb des elterlichen Haushalts (zum Beispiel Internat oder Studium), wenn keine Ausbildung der gleichen Art am Wohnort geboten wird
- Auslandsstudium bei besonderer Begabung und fehlender gleichwertiger Ausbildungsmöglichkeit im Inland
- Miete für ein Instrument für Musikstudent\*innen
- Nachhilfe, wenn sie nur vorübergehend erforderlich ist und sinnvoll erscheint
- Lerncamp zur Lösung vorübergehender Probleme
- Ausbildungskosten wie Maturavorbereitungskosten, Anschaffung eines Computers zur Teilnahme an Schulversuchen
- Sprachreisen, wenn die Vertiefung der Sprachkenntnisse für die Ausbildung notwendig ist
- Klassenfahrten, die über die Kosten des gewöhnlichen Schulaufwands hinausgehen

Bei den Kosten muss man unterscheiden: Wenn ein Kind zum Beispiel in ein Internat geht, weil hauptsächlich der betreuende Elternteil entlastet werden soll, dann muss er die Kosten dafür tragen. Wenn das Kind aber vor allem auf ein Internat geht, weil es in seinem Interesse liegt, dann muss der Unterhaltspflichtige im Rahmen von Sonderbedarf dafür bezahlen. Dabei sind die ersparten Betreuungskosten abzuziehen.

Das Interesse des Kindes ist zum Beispiel dann gegeben, wenn ein Kind eine besondere Ausbildungsmöglichkeit im Internat hat, oder wenn es auf ein Internat geht, weil es pflegebedürftig ist. Wenn das Kind aber zur Gänze von anderen betreut wird („gänzliche Dritt- und Eigenpflege“), dann sind beide Elternteile geldunterhaltspflichtig.

## **Persönlichkeitsentwicklung:**

- Musikunterricht für ein besonders begabtes Kind
- Förderung spezieller sportlicher Interessen

# Beispiele für Kosten, die nicht als Sonderbedarf gelten

Manche Kosten wurden in der Vergangenheit vom Obersten Gerichtshof je nach Situation unterschiedlich bewertet. Insbesondere zählt dazu die Nachhilfe. Die folgenden Beispiele wurden in der Rechtsprechung nicht als Sonderbedarf anerkannt:

## Bildung:

- Kosten für Kinderbildungseinrichtungen und Kinderbetreuung wie Tagesmutter, Kindergarten und Hort
- Auswärtige Kinderbetreuung, wenn sie im Interesse des betreuenden Elternteils begründet liegt
- Internat zur Entlastung der Eltern
- Projektwoche
- Schulsportwoche
- Schulschikurs
- Schullandwoche
- Sprachwochen im Ausland, wenn die Vertiefung der Sprachkenntnisse nicht unbedingt erforderlich ist
- Kosten eines auswärtigen Studiums, wenn der Studienzweig auch am Wohnort gleichwertig in Anspruch genommen werden kann
- Privatschulen im Ausland

## Gesundheitskosten:

- Privatsanatorium
- Zusatzkrankenversicherung
- Mehrkosten für Brillenfassungen
- Mehraufwendungen, die durch das Pflegegeld abgegolten sind

## Persönlichkeitsentwicklung:

- Feriencamp
- Kulturreise
- Studienreise
- Urlaub
- Schiausrüstung
- (Kinder)fahrrad
- Ballettunterricht
- Judo Kurs
- Tennisunterricht und -ausrüstung
- Tanzschule
- Fahrschule

## Andere Ausgaben:

- Kosten für Wohnbedarf oder einen Zweitwohnsitz
- Vermögensbildung
- Zahlung von Schulden oder Schadenersatz des unterhaltsberechtigten Kindes

Die Begräbniskosten gehören übrigens nicht zum Unterhalt (4 Ob 204/99z) und können deshalb auch keinen Sonderbedarf darstellen.

## Vorläufiger einstweiliger Geldunterhalt

Gleichzeitig mit dem Unterhaltsantrag kann ein Antrag auf den sogenannten „vorläufiger einstweiliger Geldunterhalt“ nach [§ 382a EO](#) bei Gericht beantragt werden. Dabei handelt es sich lediglich um ein Bescheidungsverfahren. Das heißt, es muss nur dargelegt werden, dass der, der ausgezogen ist, weder eine Geldzahlung leistet noch Kosten übernimmt (zum Beispiel Miete oder Ähnliches). Der vorläufige Kindesunterhalt hat eine Obergrenze in Höhe der altersentsprechenden [Familienbeihilfe](#). Dieser vorläufige einstweilige Unterhalt gilt bis zur rechtskräftigen Beendigung eines Unterhaltsverfahrens. Die Ansprüche auf einen höheren Betrag bleiben davon unberührt. Der einstweilige Kindesunterhalt hat den Vorteil, dass sehr schnell darüber entschieden wird. Wenn Du später mehr Unterhalt für Dein Kind geltend machen kannst, kannst Du diese Nachforderung bereits bei Deinem Antrag auf Unterhaltsfestsetzung geltend machen.

## Wenn der Unterhaltsschuldner absichtlich sein Einkommen verringert: Anspannungsgrundsatz

Im Gesetz steht, dass das unterhaltspflichtige Eltern teil bemüht sein muss, nach seinen Kräften zum Unterhalt des Kindes beizutragen (Anspannungstheorie bzw. Anspannungsgrundsatz). Man kann sich auf diesen Anspannungsgrundsatz beziehen, wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil absichtlich oder fahrlässig zu wenig Einkommen erzielt, um sich der Zahlung von Unterhalt zu entziehen oder diese zu reduzieren. Dazu zählt zum Beispiel, wenn der Unterhaltspflichtige seinen Job kündigt, um weniger Unterhalt zu zahlen. Es kann auch sein, dass er aus demselben Grund einen weniger gut bezahlten Job annimmt, der nicht seiner Ausbildung entspricht. Will er also den Unterhalt durch einen Unterhaltsherabsetzungsantrag verringern, oder setzt er Handlungen, um sein Einkommen noch vor der Unterhaltsfestsetzung zu verringern, kannst Du einen Antrag auf Anspannung bei Gericht einbringen. Du musst darlegen, dass der Unterhaltsschuldner absichtlich weniger oder kein Einkommen lukriert, um die Unterhaltszahlungen zu mindern.

Es kann dann sein, dass der Unterhaltspflichtige vom Gericht „fiktiv“ auf ein Einkommen angespannt wird. Das bedeutet, das Gericht berechnet, wie viel der Unterhaltsschuldner bei seinen Fähigkeiten (Ausbildung, Erfahrung, frühere Einkommen, körperliche und geistige Verfassung, familiäre Belastung) und seinen konkreten Erwerbchancen auf dem Arbeitsmarkt jetzt verdienen könnte und was zumutbar ist. Dieses „fiktive“ Einkommen wird dann als Bemessungsgrundlage für den Kindesunterhalt herangezogen. Eine Anspannung auf tatsächlich nicht erzielttes Einkommen, ein Verschulden des Unterhaltspflichtigen (leichte Fahrlässigkeit) genügt ([8 Ob 8/12b](#)).

## Verfahrenshilfe bei Anspannung und selbstständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen

Im Unterhaltsverfahren ist das minderjährige Kind Antragsteller\*in. Deshalb sollte man immer einen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Befreiung der Gebühren für die Minderjährigen stellen, wenn eine Sachverständige\*r (Gutachter\*in) hinzugezogen wird. Das ist meist dann der Fall, wenn das Einkommen von selbstständig Erwerbstätigen ermittelt werden muss (zur Objektivierung des wirtschaftlichen Reineinkommens und dem privaten Geldverbrauch). Dabei wird meist eine Sachverständige\*r (Gutachter\*in) aus dem Bereich Buchwesen beauftragt.

Bei einer „Anspannung“ wird oft eine Sachverständige\*r aus dem Bereich der Berufskunde (Anspannungsgrundsatz) beauftragt.

Der Unterhaltsverpflichtete muss die Hälfte der Sachverständigengebühren bezahlen. Wenn das minderjährige Kind kein eigenes Einkommen oder Vermögen hat, bekommt es in der Regel Verfahrenshilfe. Dann muss es die andere Hälfte der Gebühren nicht bezahlen.



## Was kann ich tun, wenn der Vater die Vaterschaft nicht anerkennt?

Abstammungsfragen (die Begründung, Änderung oder Beseitigung eines rechtlichen Abstammungsverhältnisses) müssen gerichtlich im Wege des Außerstreitverfahrens (§ 82 bis 25 AußStrG) geklärt werden.

Das ABGB regelt die gerichtliche Feststellung der Abstammung bzw. Nichtabstammung in § 148 bis 154. Dabei handelt es sich um folgende Verfahren:

- Verfahren zur gerichtlichen Feststellung der Vater- oder Elternschaft gemäß § 148 ABGB;
- Verfahren zur gerichtlichen Feststellung der Vater- oder Elternschaft bei bestehender, rechtlicher Abstammung gemäß § 50 ABGB
- Verfahren zur gerichtlichen Feststellung der Nichtabstammung vom Ehepartner der Mutter, gemäß § 151 ABGB
- Verfahren zur Rechtsunwirksamklärung eines Vaterschaftsanerkennnisses gemäß § 154 ABGB

Nach § 148 ABGB kann die Einleitung des Abstammungsverfahrens vom Kind, oder von dem Mann, oder Elternteil beantragt werden, der behauptet, Vater oder Elternteil des Kindes zu sein.

Eine Antragstellung seitens des Mannes/Elternteiles ist nur möglich, wenn keine rechtliche Abstammung vom Vater oder Elternteil besteht, das Kind also vater- bzw. elternlos ist. Die Mutter ist nicht antragslegitimiert, hat aber Parteistellung. Bei Interessenkollision ist für sie als gesetzliche Vertreterin des Kindes, ein Kollisionscharakter (also eine Vertretung) zu bestellen.

Wenn Du möchtest, kannst Du Dich auch an die Kinder- und Jugendhilfe wenden. Sie können Dich dabei unterstützen oder das Verfahren vollständig in die Hand nehmen, wenn Du das möchtest.

Der Beweis erfolgt entweder durch einen Abstammungsbeweis, oder aufgrund einer gesetzlichen Vermutung. Die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung ist auch nach dem Tod des Mannes möglich. Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Tod kann sich das Kind dabei aber nicht mehr auf die Zeugenvermutung stützen, es sei denn, das Kind weist nach, dass ihm ein positiver Abstammungsbeweis (in Form eines DNA-Testes) aus Gründen auf Seiten des Mannes nicht gelingt. Steht die rechtliche Vater- Elternschaft, durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit der Mutter fest, haben der Ehemann bzw. die Ehefrau und das Kind gemäß § 151 ABGB das Recht, gerichtlich feststellen zu lassen, dass das Kind nicht vom Ehemann bzw. der Ehefrau abstammt. Der Antrag ist binnen zwei Jahren ab Kenntnis der hier entsprechenden Umstände zu stellen (Achtung Frist!).

Wenn die Vaterschaft feststeht, bei der der Vater sie entweder „freiwillig“ anerkennt, in Form eines Vaterschaftserkennnisses, oder es wird die Abstammung gerichtlich festgestellt, kann rückwirkend der gesetzliche Geldunterhalt geltend gemacht werden.

## Gerichts- und Anwaltskosten, Verfahrenshilfe

Wenn Du für Dein minderjähriges Kind Unterhalt beantragst, musst Du keine Gerichtskosten bezahlen. Es ist jedenfalls günstig, vor dem Antrag schon rechtlichen Rat einzuholen. Du kannst Dich an der FEM.A-Helpline dazu beraten lassen. Bei Bedarf können wir die Kosten für eine kostenlose Erstberatung bei einer spezialisierten Rechtsanwältin übernehmen.

Es gibt auch zahlreiche andere Vereine, die kostenlose Rechtsberatung anbieten, darunter die großen Hilfsorganisationen wie Volkshilfe, Caritas, Diakonie. Auch lokale NGOs und Frauen\* beraten Frauen\* bieten Hilfe an. Eine anwaltliche Vertretung kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn der Unterhaltspflichtige keinen Kindesunterhalt bezahlen will, Einkommen verschleiert oder absichtlich sein Einkommen vermindert,

etwa durch eine Kündigung zur Vermeidung von Unterhaltszahlungen. In bestimmten Fällen kann das Justizministerium die Kosten oder einen Teil der Kosten im Rahmen der Verfahrenshilfe übernehmen, wenn Du Dir die Rechtsvertretung nicht leisten kannst. Du kannst dafür einen Antrag bei Gericht stellen. Es gibt allerdings keinen Rechtsanspruch auf Verfahrenshilfe. Die Bewilligung liegt im Ermessen der Richter\*in.

Mehr über die Verfahrenshilfe erfährst Du hier: <https://www.justiz.gv.at/service/verfahrenshilfe.960.de.html>

Achtung: Wenn Du innerhalb von drei Jahren nach Inanspruchnahme der Verfahrenshilfe plötzlich deutlich mehr verdienst, kann es sein, dass die Kosten von Dir rückgefordert werden.



## Zugriff auf Vermögen

Wenn der Unterhaltspflichtige den Unterhalt nicht aus dem laufenden Einkommen bezahlen kann, dann muss er, wenn es zumutbar ist, auch auf sein Vermögen zugreifen. Als Maßstab für die Höhe des Unterhalts wird auch hier meist der Regelbedarf angesetzt. Zum Vermögen zählt sowohl das Geldvermögen (zum Beispiel Bargeld, Bankguthaben, Aktien, etc.), als auch Sachvermögen. Das können zum Beispiel eine Eigentumswohnung, ein Auto, eine teure Armbanduhr oder auch Patente und Lizenzen sein. Ob es zumutbar ist, dass der Unterhaltspflichtige den Unterhalt aus dem Vermögen deckt, ist eine Einzelfallentscheidung. Meist wird zum Beispiel davon ausgegangen, dass es nicht zumutbar wäre, dass der Unterhaltspflichtige sein Eigentumshaus verkauft, wenn er es selbst zum dringenden Wohnbedarf braucht, also darin wohnt. Ähnlich beim Auto: Wenn der Unterhaltspflichtige es benötigt, um etwa zur Arbeit zu fahren, wäre das nicht zumutbar.

Wenn Du bereits weißt, dass der Unterhaltspflichtige kein ausreichendes Einkommen für die Deckung des Kindesunterhalts hat, kannst Du bereits beim Antrag auf Unterhaltsfestsetzung bei Gericht auf die Vermögenswerte des Unterhaltspflichtigen hinweisen. Je mehr Unterlagen Du zu seinen Vermögensverhältnissen – auch im Ausland – hast, umso besser kann die Bemessungsgrundlage berechnet werden. Das Gericht kann aber auch selbst ermitteln.

Dazu kann das Gericht auch eine Gutachter\*in beauftragen, um das gesamte Vermögen zu ermitteln. Die Kosten für das Gutachten müssen zwischen dem Kind und dem Unterhaltsschuldner geteilt werden. Minderjährige Kinder bekommen jedoch in der Regel Verfahrenshilfe. Wenn das Kind allerdings mit 18 Jahren schon ein eigenes Einkommen hat, kann die Verfahrenshilfe zurückgefordert werden, wenn sie in den letzten drei Jahren zugesprochen wurde.

## Wenn der Unterhaltsschuldner nicht zahlt: exekutionsrechtliche Schritte

Wenn Du Anspruch auf Kindesunterhalt erhoben und einen gültigen Titel hast, dann muss der Unterhaltsschuldner in voller Höhe pünktlich zahlen. Tut er das nicht, weil er zum Beispiel regelmäßig zu spät oder zu wenig bezahlt, dann kannst Du exekutionsrechtliche Schritte einleiten, also einen Exekutionsantrag stellen. Unter „gültigem Titel“ versteht man einen rechtswirksamen Vergleich oder einen rechtskräftigen Beschluss. Um zu beweisen, dass Dein Titel vollstreckbar ist, musst Du dem Antrag eine Vollstreckbarkeitsbestätigung Deines Bezirksgerichts beifügen.

Es empfiehlt sich auch, erst eine Zahlungserinnerung (Mahnung) an den Unterhaltsschuldner zu schicken, in der Du ihm eine Zahlungsfrist setzt. Am besten, Du schickst die Zahlungsaufforderung als eingeschriebenen Brief per Post und hebst den Abschnitt der Post gut auf. Zusätzlich kannst Du die Aufforderung auch per E-Mail schicken, wenn möglich. Die Zahlungsaufforderung könnte etwa so aussehen:



[Dein Name]

[Dein Adresse]

[PLZ, Ort]

[Telefonnummer]

[E-Mail-Adresse]

[Name des unterhaltspflichtigen Elternteils]

[Adresse des Unterhaltspflichtigen]

[PLZ, Ort]

[Datum]

Lieber / Sehr geehrter [Name des Unterhaltspflichtigen],

ich weise Dich/Sie hiermit darauf hin, dass der Dir/Ihnen auferlegte Kindesunterhalt für unser gemeinsames Kind [Name des Kindes], geboren am [Geburtsdatum], gemäß dem bestehenden Unterhaltstitel (Vergleich oder Beschluss) vom [Datum des Titels] bislang nicht bzw. nicht vollständig gezahlt wurde.

Offene Beträge:

- Monat: [z. B. Januar 2025] – Betrag: [€ XXX]
- Monat: [z. B. Februar 2025] – Betrag: [€ XXX]
- Gesamtbetrag der Rückstände: [€ XXX]

Ich fordere Dich/Sie daher auf, die ausstehenden Unterhaltszahlungen bis spätestens [Frist, z. B. 14 Tage ab Datum dieses Schreibens] auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: [Ihr Name]

IBAN: [Ihre IBAN]

BIC: [Ihre BIC]

Verwendungszweck: Kindesunterhalt für [Name des Kindes]

Sollte die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen, sehe ich mich gezwungen, ohne weitere Ankündigung exekutionsrechtliche Schritte einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

[Dein Name]

Ist die Frist verstrichen, kannst Du dann beim sachlich und örtlich zuständigen Bezirksgericht des Unterhaltsschuldners einen Exekutionsantrag einbringen. Du musst dem Gericht den gültigen Titel über den Kindesunterhalt im Original vorlegen. Für den Exekutionsantrag kannst Du folgendes Formular dafür zu verwenden: <https://www.oesterreich.gv.at/formsearch/form/139>

Im ersten Punkt des Formulars musst Du die Exekutionsmittel angeben. Das bedeutet, dass Du festlegen kannst, auf welches Einkommen oder Vermögen des Unterhaltsschuldners Du möchtest, dass das Gericht zugreift. Wenn der Unterhaltsschuldner ein regelmäßiges Einkommen hat, zum Beispiel ein Gehalt aus einer festen Anstellung, kannst Du eine Forderungsexekution nach § 295 EO beantragen. Dann wird das Gericht versuchen, das Gehalt oder den Lohn des Unterhaltsschuldners zu pfänden. Wenn Du nicht genau weißt, wie es um das Einkommen steht oder fürchtest, dass eine Exekution daraus nicht erfolgreich ist, oder der Unterhaltsschuldner selbstständig ist, kannst Du ein „Erweitertes Exekutionspaket nach § 20 EO“ beantragen. Das Gericht wird dann selbstständig feststellen, welches Vermögen der Unterhaltsschuldner hat und dieses exekutieren. Du musst für das Unterhaltsexekutionsverfahren keine Gerichtsgebühren bezahlen.

Je nach Situation kann ein Exekutionsverfahren kompliziert sein. Vor allem, wenn das Einkommen und/oder Vermögen schwer zu ermitteln ist, kann es ein Vorteil sein, eine Anwält\*in mit der Exekution zu beauftragen.

## Unterhaltsherabsetzungsantrag

Der Unterhaltsschuldner kann im Fall einer gravierenden und langfristigen Änderung seines Einkommens, wie etwa bei einem Privatkonkurs, wenn er für ein weiteres Kind unterhaltspflichtig wird oder bei unverschuldeter, längerfristiger Arbeitslosigkeit, einen Unterhaltsherabsetzungsantrag stellen.

Gleichzeitig kann er einen sogenannten „Oppositionsantrag“ einbringen, und darlegen, dass sich seit der Festlegung des Unterhaltstitels seine Einkommensverhältnisse massiv geändert haben. Er kann damit beantragen, dass durch Erlag einer Sicherheitsleistung das Exekutionsverfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Unterhaltsverfahrens aufgeschoben wird. Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen für eine Herabsetzung des Kindesunterhalts vorliegen. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, kann das Gericht eine neue Unterhaltshöhe festsetzen.

## Schulden oder Insolvenz des Unterhaltsschuldners

Hat der Unterhaltspflichtige Schulden und kann aufgrund dessen den Kindesunterhalt nicht zahlen, bleibt die Unterhaltsschuld gegenüber dem Kind weiterhin bestehen. Der Unterhaltsschuldner kann nicht eigenmächtig entscheiden, den Kindesunterhalt nicht mehr zu zahlen oder zu verringern. Wenn Du für Dein Kind einen bestehenden Unterhaltstitel hast, zum Beispiel von einem Gericht, kannst Du sofort exekutionsrechtliche Schritte einleiten, wenn der Betrag nicht mehr in voller Höhe bezahlt wird. Der Unterhaltsschuldner kann aber einen Unterhaltsherabsetzungsantrag bei Gericht stellen. In der Regel bemisst sich der Kindesunterhalt an der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners, nicht an seinem Vermögen oder an seinen Schulden. Schulden können nur in Ausnahmefällen den Kindesunterhalt mindern, etwa wenn ein Kredit für den Wohnraum, in dem das unterhaltsberechtignte Kind lebt, abbezahlt wird.

Auch wenn der Unterhaltsschuldner insolvent bzw. in Privatkonkurs ist, verfallen bestehende Schulden aus dem Kindesunterhalt nicht. Bereits entstandene Kindesunterhaltsschulden können in der Regel nicht einfach durch eine Privatinsolvenz (Privatkonkurs) erlassen werden. Rückständiger Unterhalt muss beglichen werden.

## Rückzahlung des Kindesunterhalts

Der Unterhaltsschuldner kann in einem Verfahren beantragen, dass Du rückwirkend Unterhalt zurückzahlen musst. Er muss dafür das Kind in einem strittigen Verfahren auf Rückzahlung klagen. Das ist aber nur der Fall, wenn der Unterhaltsschuldner Dich informiert hat, dass er nicht mehr zahlen kann und eine Überprüfung bei Gericht eingeleitet hat. Wenn der Kindesunterhalt dann vom Gericht herabgesetzt wird, kann es sein, dass Du für die Zeit, in der Du bereits wusstest, dass ein Verfahren eingeleitet wurde, die Differenz zwischen der alten und der neuen Höhe zurückzahlen musst. Wusstest Du nicht von einem Verfahren, kannst Du Dich darauf berufen, dass Du den bereits bezahlten Kindesunterhalt „gutgläubig verbraucht“ hast. Dass Du also dachtest, dass der Betrag Deinem Kind zusteht und Du ihn deshalb aufgebraucht hast.

## Wie und wann kann ich eine Unterhaltserhöhung beantragen?

Immer dann, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse (Umstandsänderung) auftritt, kannst Du eine Erhöhung des Kindesunterhalts beantragen. Hier einige Beispiele für Änderungen, die eine neue Berechnung des Kindesunterhalts nach sich ziehen können:

- Der Unterhaltsschuldner hat eine Einkommenssteigerung von mindestens 10% (zum Beispiel kollektivvertragliche Erhöhung über mehrere Jahre) (8 Ob 75/10b)
- Dein Kind ist älter geworden und fällt nun in eine höhere Altersgruppe (Zur Erinnerung: Kinder bis 6 Jahre erhalten in der Regel 16% des Jahresnettoeinkommens, von 6 bis 10 Jahren 18%, von 10 bis 15 Jahren 20%, ab 15 Jahren 22%) (7 Ob 247/05g).
- Der Unterhaltspflichtige hat einen neuen Job, bei dem er vermutlich mehr als 10% mehr verdient als zuvor
- Der Unterhaltspflichtige hat eine höhere Position im Unternehmen und verdient deshalb wesentlich mehr

- Ein anderes Kind des Unterhaltspflichtigen verdient nun sein eigenes Geld und ist selbsterhaltungsfähig geworden
- Der Unterhalt wurde zuvor aufgrund einer Unterhaltspflicht gegenüber der in Karenz befindlichen neuen Ehegattin gekürzt. Die neue Ehegattin hat nun aber die Karenz beendet und ist wieder erwerbstätig.
- Dein Kind hatte ein eigenes Einkommen, doch nun fällt es weg
- Ein selbstständiger Unterhaltspflichtiger macht deutlich mehr Gewinne als zuvor

Für die Erhöhung kannst Du einen Antrag bei Gericht stellen. Dazu verwende folgendes Formular: <https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/gruppe/2>

Du kannst auch bei der Kinder- und Jugendhilfe eine Unterhaltserhöhung beantragen.



## Eigenes Einkommen des Kindes

Wenn Dein Kind eigene Einkünfte hat, kann sich die Höhe des Unterhaltsanspruchs verringern:

### § 231 Abs. (3) ABGB

Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.

Das kann dann sein, wenn das Kind zum Beispiel eine Lehrlingsentschädigung bezieht, wenn sie nicht als Ausgleich für einen berufsbedingten Mehraufwand außer Betracht bleibt. Auch längerfristige Ferienjobs oder regelmäßige Jobs (zum Beispiel ein „Samstags-job“) und sogar Vermögenserträge (etwa Zinsen) können die Höhe des Unterhaltsanspruchs verringern. Zu eigenen Einkünften zählen alle tatsächlichen Natural- Geldleistungen, vor allem Arbeitseinkommen, Real- einkünfte, aber nur wenn sie nicht nur kurzfristig bezogen werden. Auch Naturalleistungen, die das Kind selbst erwirtschaftet, gehören zum Eigeneinkommen. Außerdem zählen auch öffentlich-rechtliche Leistungen wie Waisenpension, zum Kindeseinkommen, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen sind Studienbeihilfe, nicht aber das Selbsterhaltungsstipendium, Kinderbetreuungsgeld und die Mindestsicherung nach dem österreichischen Landesrecht. Sozialleistungen müssen jedenfalls beantragt werden, wenn dies leicht möglich ist. Eine aus dem Wohlfahrtsfond der Ärztekammer gewährte Kinderunterstützung gilt zum Beispiel als Eigeneinkommen (3 Ob 100/15z). Den Vermögensstamm muss das Kind nicht heranziehen.

Nicht zum Eigeneinkommen des Kindes zählen der Vermögensstamm, Entschädigungszahlungen wie etwa Schmerzensgeld und freiwillige Zahlungen Dritter, wenn sie nicht die Absicht haben, dadurch den Unterhaltsschuldner zu entlasten. (Zum Beispiel Zahlungen von Großeltern).

Eigene Einkünfte des Kindes müssen dem Unterhaltspflichtigen gemeldet werden. Er kann dann eine Unterhaltsherabsetzung beantragen. Nicht zum Einkommen

zählen Einkünfte aus einem Ferienjob, der zum Beispiel während der Sommermonate ausgeführt wird. Auch Gelegenheitsjobs, die nicht regelmäßig durchgeführt werden, zählen nicht dazu. Ein bezahltes Berufspraktikum kann den Kindesunterhalt allerdings für diese Dauer verringern. Die Bemessung des Kindesunterhalts ist auch hier eine Einzelfallentscheidung. Insbesondere, wenn der Unterhaltspflichtige ein sehr hohes Einkommen hat, kann es sein, dass ein höherer Maßstab auch für das Einkommen des Kindes herangezogen wird.

Für „einfache Verhältnisse“ hat sich ein Berechnungsmodell entwickelt. Ob „einfache Verhältnisse“ vorliegen, bemisst sich an der Höhe des durch die Prozentsatzmethode errechneten Unterhalts: bekommt das Kind mehr als den Regelbedarf, liegen überdurchschnittliche Lebensverhältnisse vor. Bei Unterhalt nach der Prozentsatzmethode, der maximal den Regelbedarf beträgt, nimmt man „einfache Verhältnisse“ an. In diesem Fall wird der Unterhalt bei einem Eigeneinkommen des Kindes so berechnet:

Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende wird als Grenze für die Selbsterhaltungsfähigkeit herangezogen. 2025 beträgt der Wert 1.273,99 EUR. Dieser Betrag wird jährlich neu festgesetzt. Man geht also von einem Gesamtbedarf in der Höhe des ASVG-Richtsatzes und einem Geldbedarf in Höhe des Regelbedarfssatzes aus, wodurch sich folgende Formel ergibt:

$$\text{Restgeldunterhaltsanspruch} = (\text{ASVG-Richtsatz} - \text{Kindeseinkommen}) \times (\text{Regelbedarf} : \text{ASVG-Richtsatz}) \text{ (7 Ob 78/05d)}$$

Achtung! Sowohl der Regelbedarf als auch der Ausgleichszulagenrichtsatz werden jährlich angepasst!

Du kannst zur Berechnung auch den Unterhaltsrechner der ARGE für Jugendwohlfahrt nützen: <https://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php>

Steht dem Kind nach der Prozentwertmethode mehr als der Regelbedarf zu (überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen), so verwendet die Rechtsprechung oft folgende Formel als Bemessungshilfe:

Vom Geldunterhaltsanspruch nach der Prozentwertmethode wird jener Teil des Kindereinkommens abgezogen, der den Anteil des Geldunterhaltsanspruches am Gesamtbetrag entspricht, nach Feka/Schoditsch, dürfte nachstehende Methode herrschend sein:

$$\text{Restgeldunterhalt} = \text{Geldunterhalt} - [(\text{Geldunterhalt} \times \text{Eigeneinkommen}) / (\text{Geldunterhalt} + \text{Ausgleichszulagenrichtsatz} - \text{Regelbedarf})]$$

(Der Unterhaltsanspruch des Kindes und seine Grenzen 37; EFSlg 157.101)

Achtung! Die Bemessung des Kindesunterhalts bleibt auch bei Eigeneinkommen immer eine Einzelfallentscheidung. Wenn das Kind zum Beispiel aufgrund der Ausbildung besonders hohe Kosten hat, etwa die Anschaffung von besonderen PCs oder Arbeitskleidung, kann das Eigeneinkommen auch weniger hoch angerechnet werden.

FEM.A kritisiert, dass die Kürzung des Geldunterhalts durch eigenes Einkommen des Kindes im Gesetz nicht näher definiert ist. Etwa die Hälfte aller Kinder von Alleinerzieher\*innen leben laut EU SILC Erhebung der Statistik Austria in Armut oder Ausgrenzung. Trotzdem wird der Kindesunterhalt auch dann gekürzt, wenn die

Summe aus eigenem Einkommen und Kindesunterhalt die valorisierten Kinderkosten laut Kinderkostenanalyse 2021 unterschreitet. Das steht im Gegensatz zu § 231 (2) ABGB, der besagt, dass der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird, bereits dadurch seinen Beitrag leistet. Dieser Elternteil muss nur dann zur Deckung des Kindesunterhalts beitragen, wenn der andere Elternteil nicht zur vollen Deckung imstande ist. Die Leistungsfähigkeit des Geldunterhaltspflichtigen wird allerdings durch das Einkommen des Kindes nicht gemindert.

Die Folge der Entscheidungen des OGH ist, dass Kinder, die in Armut oder Ausgrenzung leben, nicht einmal durch eigenes Einkommen ihre Situation verbessern können. Dies widerspricht eindeutig dem Kindeswohl! Das finanzielle Wohl des Unterhaltspflichtigen wird hier über das Wohl des Kindes gestellt!

Aus Sicht von FEM.A sollte der Kindesunterhalt, solange das Kind nicht selbsterhaltungsfähig ist, nur um den Teil gemindert werden, der die valorisierten Kinderkosten laut Kinderkostenanalyse 2021 um die Summe aus Kindesunterhalt und eigenem Einkommen des Kindes übersteigt. Nur so kann eine Teilhabe der Kinder und somit das Kindeswohl gewährleistet werden.





# Teil 4: FAQ – häufige gestellte Fragen

## Kann ein Kind den Anspruch auf Unterhalt verlieren?

Eine Verwirkung des Kindesunterhalts, beispielsweise durch Verweigerung der Ausübung persönlicher Kontakte, oder ablehnende Haltung, ist nicht vorgesehen.

## Ab wann kann der Kindesunterhalt beantragt werden?

Kindesunterhalt kann ab dem Tag beantragt werden, ab dem der andere Elternteil nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt oder nicht nach seinen Kräften zum Lebensunterhalt des Kindes beiträgt. Für den Monat, in dem der Unterhaltspflichtige auszieht, wird der Unterhalt anteilig fällig, also für die Zeit, in der er nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt.

## Wer muss den Geldunterhalt beantragen?

Der Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich betreut wird, muss den Kindesunterhalt geltend machen. Das heißt, wenn Du Alleinerzieher\*in bist, musst Du auch dafür sorgen, den Anspruch auf Unterhalt für Dein Kind zu stellen.

Für ein minderjähriges Kind kannst Du aber die Rechtshilfe von der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Die Kinder- und Jugendhilfe (vormals „Jugendamt“) kann die Vertretung Deines Kindes in Unterhaltssachen übernehmen.

## Muss ich dem Unterhaltspflichtigen Rechnung über die Ausgaben legen?

Es ist kein Einzelfall, dass Unterhaltsverpflichtete vom Unterhaltsberechtigten eine Rechnungslegung verlangen, für was der monatliche Geldunterhaltsbetrag verwendet wird. Eine Rechnungslegungspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Unterhaltsverpflichtete hat darauf keinen Rechtsanspruch.

## Bekomme ich Unterhaltsvorschuss, wenn kein Vater in der Geburtsurkunde eingetragen ist?

In Österreich haben unverheiratete Frauen das Recht, die Vaterschaft nicht anzugeben (ABGB § 149). Das kann insbesondere dann wichtig sein, wenn bereits Gewalt vorgefallen ist, auch psychische Gewalt wie Drohungen. Wird die Vaterschaft nicht angegeben, hat der Vater keinerlei Rechte. Auch das Kind hat dann keine Rechte gegenüber dem Vater. Es hat zum Beispiel keinen Anspruch auf Unterhalt, Erbschaft oder Halbwaisenpension. Gibst Du die Vaterschaft nicht an, so hat die Kinder- und Jugendhilfe die Pflicht, Dich über diese Konsequenzen aufzuklären. Meist geschieht das in Form eines Gesprächs.

Der Vater hat das Recht einen Antrag auf Stellung der Vaterschaft bei Gericht zu stellen, wenn er das möchte. Wenn die Vaterschaft festgestellt wird, kann er damit eventuell Rechte und Pflichten erlangen (zum Beispiel Kontaktrecht und Unterhaltspflicht). Damit er unterhaltspflichtig wird, muss er außerdem auch leistungsfähig sein, also genug Einkommen haben. Damit Dein Kind später eventuell Unterhaltsvorschuss bekommen kann, muss das Einkommen darüber hinaus im Inland pfändbar sein.

## Kann ich den Kindesunterhalt auch frei vereinbaren?

Ja, Du kannst den Unterhalt frei vereinbaren. Diese Vereinbarung ist aber kein vollstreckbarer Titel. Das heißt, dass Du keinen Exekutionsantrag stellen kannst, wenn der Unterhaltsschuldner nicht zahlt. Du kannst damit in der Folge auch keinen Unterhaltsvorschuss beantragen, falls das nötig werden würde. Deshalb ist es auch im Fall einer Trennung empfehlenswert, einen Titel zu erwirken, indem Du Antrag auf Festlegung des Geldunterhaltes bei Gericht einbringst oder eine Vereinbarung beim Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger triffst.

## Darf ich auf den Kindesunterhalt verzichten?

Nein, Du darfst nicht auf die Zahlungen des Kindesunterhalts verzichten. Der Kindesunterhalt steht Deinem Kind zu. Es wäre nicht im Interesse Deines Kindes, die Zahlungen nicht zu bekommen. Deshalb sind auch Vereinbarungen, in denen Du im Namen Deines Kindes auf den Kindesunterhalt verzichtest, unwirksam. Der Oberste Gerichtshof bezeichnet solche Vereinbarungen als „sittenwidrig“. Konkret bedeutet das, dass selbst, wenn solche Vereinbarungen getroffen wurden, trotzdem Kindesunterhalt gefordert und rückgefordert werden kann. Das heißt, wenn Du so eine Vereinbarung getroffen hast, Du jederzeit Kindesunterhalt einfordern kannst, und zwar rückwirkend für drei Jahre bei alleiniger Obsorge und bei gemeinsamer Obsorge ab der Trennung.

## Wie, wann und wem muss der Kindesunterhalt bezahlt werden?

Der Kindesunterhalt für minderjährige Kinder muss in voller Höhe am Beginn des Monats auf Deinem Konto einlangen. Es ist nicht zulässig, dass der Kindesunterhalt stattdessen auf ein Sparkonto für das Kind eingezahlt wird, weil der Kindesunterhalt dazu da ist, um die laufenden Kosten für das Kind zu decken. Der Unterhaltsschuldner darf auch nicht einseitig beschließen, den Kindesunterhalt in Naturalunterhalt zu bezahlen. Zum Beispiel, indem er laufende Kosten übernimmt.

## Muss der Unterhaltspflichtige auch zahlen, wenn er wenig Einkommen hat?

Es gibt keine gesetzliche Belastungsgrenze für den unterhaltspflichtigen Elternteil. In Einzelfällen ist es sogar möglich, dass das (pfändungsfreie) Existenzminimum unterschritten wird. Zur Orientierung für den Mindestbetrag, der dem Unterhaltsschuldner für sich selbst zur Verfügung bleiben sollte, nachdem er alle Geld- und Naturalunterhaltspflichten beglichen hat, wird das Unterhaltsexistenzminimum nach [§ 291b EO](#) herangezogen. Das sind meist 75% des unpfändbaren Freibetrags (Existenzminimum nach [§ 291a](#), das entspricht der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes). Die Bemessung ist jedenfalls eine Einzelfallentscheidung. Das Unterhaltsexistenzminimum kann zum Beispiel auch dann geringer bemessen werden, wenn der Unterhaltspflichtige mit einer Partner\*in mit eigenem Einkommen in einem Haushalt lebt, und sich dadurch die Wohnkosten teilen kann.

## Kann man auch von Großeltern Unterhalt verlangen?

Unter gewissen Umständen kann man auch Großeltern für die Deckung des Unterhalts heranziehen. Voraussetzung dafür ist, dass der Unterhaltspflichtige nicht zahlen kann, also nicht erwerbsfähig ist, etwa weil er krank geworden ist oder wenn er verstorben ist. Außerdem muss erst das eigene Vermögen des unterhaltsberechtigten Kindes herangezogen werden, falls es etwas besitzt. Die Unterhaltspflicht der Großeltern ist außerdem der Höhe nach eingeschränkt. Ihr eigener, angemessener Lebensunterhalt darf dadurch nicht gefährdet werden. Außerdem müssen sie nur den Betrag zahlen, den der Unterhaltspflichtige zahlen müsste.

## Welche Pflichten hast Du mit dem Kindesunterhalt?

Aus dem Kindesunterhalt selbst entstehen nur wenige Pflichten. Du musst dem Unterhaltspflichtigen mitteilen, wenn Dein Kind ein eigenes Einkommen hat, etwa Lehrlingsentschädigung. Außerdem musst Du dem Unterhaltspflichtigen mitteilen, wenn Dein Kind schon vor der Volljährigkeit selbsterhaltungsfähig ist. Wenn Dein Kind noch in Ausbildung ist, musst Du dem Unterhaltsverpflichteten das Halbjahreszeugnis und das Jahreszeugnis übermitteln. So kann er sich ein ausreichendes Bild darüber machen, dass Dein Kind die Ausbildung zielstrebig verfolgt und noch nicht selbsterhaltungsfähig ist.

## Wem steht der Familienbonus zu?

Zahlt der Unterhaltspflichtige genügend Kindesunterhalt, dann kann er die Hälfte des Familienbonus beantragen. Als „genügend“ wird der Betrag genommen, der in Deinem Titel steht. Hast Du keinen Unterhaltstitel für Dein Kind, dann zieht das Finanzamt meist den Regelbedarf als Vergleich heran. Die Berechnung erfolgt monatlich. Für jeden Monat, in dem der Unterhaltsschuldner den Kindesunterhalt (rechtzeitig) bezahlt hat, kann er die Hälfte des Familienbonus beziehen. Er kann übrigens auch den Unterhaltsabsetzbetrag für diese Monate beantragen. Wurde nicht in jedem Monat genügend Unterhalt bezahlt, kannst Du den Familienbonus nur mit dem Formular L1k-bF beantragen (nicht mit L1k): [https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show\\_mast.asp?Typ=SM&CIFRM\\_STICHW\\_ALL=L1k-bF&searchsubmit=](https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&CIFRM_STICHW_ALL=L1k-bF&searchsubmit=)

Du brauchst für jedes Kind jeweils ein eigenes Formular. Hast Du aber das ganze Kalenderjahr keine oder keine ausreichenden Zahlungen erhalten, dann kannst Du den vollen Familienbonus mit dem Formular L1k beantragen. Das gilt auch dann, wenn Du zum Beispiel schon den halben Familienbonus über Deine Arbeitgeber\*in bezogen hast. Wenn Du das nicht wusstest, kannst Du noch bis zu fünf Jahre im Nachhinein eine Änderung beantragen.

Wichtig ist, dass Du das Formular L1k oder L1k-bF auch dann ausfüllst, wenn Du den Familienbonus über Deine Arbeitgeber\*in bezogen hast. Sonst wird der Betrag von Dir zurückgefordert.

Bezahlst Du zum Beispiel aufgrund eines niedrigen Einkommens keine Steuern und kannst den Familienbonus nicht nutzen, bekommt der Unterhaltsschuldner meist auch dann nur die Hälfte des Familienbonus, wenn Du aus Versehen ankreuzt, dass Du den Familienbonus beziehen möchtest. Wenn Du ein gutes Einvernehmen hast, kannst Du den Unterhaltspflichtigen fragen, ob er für Dich den Familienbonus beantragt und dann mit Dir teilt. Ansonsten hast Du auch die Möglichkeit, den Kindermehrbetrag zu beantragen. Dieser stockt den Familienbonus auf 700 EUR auf, außerdem bekommst Du mindestens 250 EUR. Um Anspruch zu haben, musst Du im betreffenden Kalenderjahr mindestens 30 Tage lang steuerpflichtige, aktive Einkünfte gehabt haben.

Der Familienbonus fließt übrigens nicht in die Bemessungsgrundlage des Einkommens des Unterhaltspflichtigen ein. Das heißt, der Familienbonus erhöht sein Nettoeinkommen nicht.

Der Großteil des Familienbonus landet bei Vätern, weil sie im Schnitt mehr verdienen und die steuerliche Begünstigung dadurch besser geltend machen können. FEM.A fordert, dass der Familienbonus bei dem Elternteil ausbezahlt wird, der auch die Familienbeihilfe bezieht. Außerdem fordert FEM.A, dass der Familienbonus eine Negativsteuer wird: Selbst wenn keine Steuern vom Elternteil bezahlt werden, muss er ausbezahlt werden.



# Wie kann ich mit Konflikten rund um den Unterhalt umgehen?

## Wenn selbstständige erwerbstätige Unterhaltspflichtige ihr Einkommen verschleiern

Bei Selbstständigen berechnet sich der Kindesunterhalt auf Basis der durchschnittlichen Einkommen der letzten drei Wirtschaftsjahre. Manche Eltern stellen fest, dass es einen großen Unterschied in der Lebensführung des Unterhaltspflichtigen und seinem ausgewiesenen Einkommen gibt. Zum Beispiel wenn der Unterhaltspflichtige in einer teuren Wohnung lebt, oft auf Urlaub fährt, ein teures Auto besitzt und trotzdem kein oder wenig Einkommen hat. Wenn Du Zweifel am niedrigen Einkommen hast, hast Du mehrere Möglichkeiten, das tatsächliche Einkommen zu überprüfen. Der erste Schritt ist, den Lebensstil des Unterhaltsschuldners zu dokumentieren. Schreibe auf, wenn er zum Beispiel auf Urlaub fährt und wohin, oder von welchen anderen luxuriösen Ausgaben Du weißt. Du kannst versuchen, das vor einem Gericht vorzubringen und einen Antrag auf eine Unterhaltserhöhung zu stellen.

Wenn Du wenige Anhaltspunkte hast, kannst Du auch eine Privatdetektiv\*in engagieren. Das ist legal, offizielle Privatdetektiv\*innen halten sich genau an Gesetze. Das kann kostspielig sein, wenn Du allerdings erwartest, dass Du dadurch einen höheren Kindesunterhalt für Dein Kind erreichen kannst, kann sich der Einsatz rentieren. Außerdem kannst Du Kostenersatz für die Privatdetektei vom Unterhaltspflichtigen verlangen, falls das Gericht Deinem Antrag folgt.

Wenn über mehrere Jahre kein Gewinn aus dem oder den Unternehmen des Unterhaltsschuldners entstehen, kannst Du ihn auch auf Unterhalt anspannen lassen (siehe Anspannung). Außerdem kannst Du, sollten sich Unterhaltsschulden angesammelt haben, einen Insolvenzantrag des Unternehmens beim Landesgericht (in Wien ist das Handelsgericht zuständig) beantragen. Der Unterhaltsschuldner hat dann noch die Möglichkeit, durch eine Vereinbarung mit allen Gläubiger\*innen, auch Dir, eine Ratenzahlungen zu vereinbaren, wenn Du einverstanden bist. Auch ein außergerichtlicher Ausgleich kann versucht werden, sofern Du zustimmst. Ist das nicht erfolgreich, und wenn genügend Vermögen vorhanden ist oder ein Kostenvorschuss erbracht wird, kommt es in der Regel zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Es gibt vorerst eine Exekutions- und Prozesssperre. Unterhaltsschulden haben aber bei der Deckung Vorrang.

Wenn nicht genügend Vermögen vorhanden ist oder kein Kostenvorschuss erbracht wird, dann wird der Insolvenzantrags meist abgewiesen. Die Gewerbebehörde entzieht dann normalerweise die Gewerbeberechtigung, was drei Jahre lang als Gewerbeausschlussgrund gilt. Außerdem wird die juristische Person aus dem Firmenbuch gelöscht.

Wenn Du denkst, dass der Unterhaltsschuldner zu Unrecht einen geringeren Gewinn ausweist, kannst Du auch die Finanzpolizei informieren.

## Kindesunterhalt und emotionale Belastung

Wenn der Kindesunterhalt zur Streitfrage wird, kann das sehr belastend sein. Oft ist es für den Elternteil, der den Unterhalt für das Kind einklagen muss, kränkend zu sehen, wenn der Unterhaltspflichtige nicht zahlen will. Man stellt sich Fragen wie:

- Warum will er für unser Kind nicht aufkommen?
- Empfindet er keine Fürsorge mehr für sein Kind?
- Warum engagiert er sich nicht dafür, dass sein Kind ein gutes Leben hat?

Es ist schwer, das nicht persönlich zu nehmen, wenn sich der andere Elternteil nicht mehr für sein Kind engagiert.

Es ist ganz normal, dass sich Gefühle wie Trauer, Wut, Enttäuschung und Ohnmacht einstellen. Schließlich enttäuscht der andere Elternteil Dein Vertrauen, wenn er finanzielle Macht über Dich ausübt, denn das ist finanzielle Gewalt! Auch Ängste wie Existenzängste, Zukunftsängste oder Furcht vor einem Konflikt können sich einstellen. Wenn Du versuchst, mit vertrauten Personen über Deine Lage zu sprechen, wirst Du überrascht sein, welchen Rückhalt Du bekommst. Gerne kannst Du Dich in dieser Situation von Montag – Freitag unter +43 676 77 21 606 an die FEM.A-Helpline wenden. Ein Gespräch über Deine Gefühle kann entlastend wirken, und Dir viel Mut geben.

Wichtig ist, dass Du Dir in Erinnerung hältst, dass es nicht Deine Schuld ist, wenn der Unterhaltspflichtige nicht zahlen will. Du bist nicht egoistisch oder gierig, wenn Du Unterhalt für Dein Kind einforderst, sondern mutig und stark. Du stehst für Dein Kind ein, damit es ein gutes Leben hat und am sozialen Leben teilhaben kann. Du bringst den Unterhaltspflichtigen durch die Forderung auch nicht in finanzielle Schwierigkeiten. Denn es wird Deinem Kind immer nur das zugesprochen, was er sich auch leisten kann. Der Unterhalt ist das Recht Deines Kindes!

## **Unterhaltsverfahren bei Gewalt**

Wenn der Unterhaltsschuldner gewalttätig gegen Dich geworden ist, hast Du Anspruch auf Schutz! Dabei ist es egal, ob er psychisch oder körperlich gewalttätig geworden ist. Das Bundesministerium für Justiz hat 2024 die sogenannte „Handreichte zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht“ veröffentlicht. Das ist ein umfangreiches Werk, das genau erklärt, wie bei Gewalt in Pflschaftsverfahren vorgegangen werden muss. Auch in Unterhaltsverfahren hast Du das Recht, vor Gewalt geschützt zu werden. Diese Handreichte stellt auch klar fest: Das Vorenthalten von Unterhaltszahlungen ist ökonomische Gewalt, die zur psychischen Gewalt gezählt wird. Basis für diese „Handreichte“ sind viele verschiedene Gesetze und Konventionen. Die wichtigste ist das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, auch „Istanbul-Konvention“ genannt. Diese Schutzmaßnahmen legen zum Beispiel fest, dass Du im Gerichtssaal nicht mit dem Täter zusammentreffen musst.

Leider wissen wir, dass Müttern oft nicht geglaubt wird, wenn sie von Gewalt durch den Kindesvater berichten. Wenn Du mehr darüber wissen willst, was Du tun kannst, wenn Dir nicht geglaubt wird, kannst Du unsere Broschüre „Stoppt Institutionelle Gewalt“ herunterladen oder bestellen: <https://verein-fema.at/unsere-services/>

Wenn Du Gewalt erlebt hast, kannst Du bereits im Unterhaltsantrag schreiben, dass Du Gewalt durch den Kindesvater erlebt hast, und nicht mit ihm persönlich zusammentreffen möchtest. Es kann allerdings sein, dass Deine Bitte nicht beachtet wird. Stelle sicher, dass Du Dich zu einem eventuellen Termin bei Gericht begleiten lässt, etwa von einer Vertrauensperson. Wenn Du eine Anwält\*in hast, dann kann sie Dich im Verfahren vertreten und Du brauchst nicht persönlich zu erscheinen.

Auch wenn Du den Unterhalt vor der Kinder- und Jugendhilfe festlegst, brauchst Du nicht mit dem Unterhaltsschuldner zusammentreffen, insbesondere, wenn er gewalttätig war. Du kannst die Verantwortung für die Festlegung und Eintreibung des Kindesunterhalts auch komplett an die Kinder- und Jugendhilfe abgeben. Dann musst Du gar nicht mit dem Gewalttäter über Unterhaltssachen verhandeln oder sprechen.

## **Drohungen des Unterhaltspflichtigen**

Wenn Dir der Unterhaltspflichtige droht, damit Du keinen Kindesunterhalt (oder eine Erhöhung) forderst, oder generell gewaltbereit ist, kann das sehr herausfordernd für Dich und Dein Kind sein. Einerseits ist Eure Lebensgrundlage durch das Ausbleiben des Kindesunterhalts gefährdet, andererseits können die Drohungen berechnete Ängste in Dir auslösen. In dieser Situation ist es besonders wichtig, Ruhe zu bewahren und Rat einzuholen. Unsere Lebens- und Sozialberaterin der FEM.A-Helpline ist auf solche Fragen spezialisiert und kann Dich bei der Vorgehensweise beraten. Auch rechtlicher Rat ist in diesem Fall sehr wichtig, damit Du abschätzen kannst, wie realistisch die Drohung tatsächlich ist.

Manche Drohungen sind in Österreich strafbar oder gelten als Nötigung. Wenn der Unterhaltsschuldner mit Gewalt oder Entzug von Unterhaltszahlungen droht, dann wende Dich an FEM.A und ein Gewaltschutzzentrum! Es ist wichtig, Dich und Dein Kind zu schützen und Dich nicht einschüchtern zu lassen, in Angst zu leben und deshalb auf den Kindesunterhalt zu verzichten. Dein Kind und Du habt ein Recht auf Schutz!

Nicht alle Drohungen sind strafbar. Etwa, wenn der Unterhaltsschuldner droht, seinen Kontakt mit dem Kind einzuschränken, falls Du Kindesunterhalt oder Unterhaltsvorschuss beantragst, kann es schwer sein, dagegen vorzugehen. Er könnte auch mit einer Gefährdungsmeldung bei der Kinder- und Jugendhilfe drohen. Diese muss dann eine Gefährdungsabklärung machen. Du kannst die Mitarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendhilfe in Kenntnis setzen, dass es gerade Schwierigkeiten bei der Festsetzung des Unterhalts gibt. Bewahre in dieser Situation Ruhe und lass Dich nicht vom Unterhaltspflichtigen einschüchtern!

Es ist wichtig, dass Du Dir in der Situation vor Augen hältst, dass es Deine Aufgabe ist, den Kindesunterhalt für Dein Kind einzufordern, und Du nicht für die Beziehung zwischen Deinem Kind und dem anderen Elternteil verantwortlich bist. Die Verweigerung von Unterhaltszahlungen, wenn diese dem Kind zustehen, ist finanzielle Gewalt!

Wir empfehlen Dir, in dieser Situation Hilfe in Anspruch zu nehmen, Du musst diese Situation nicht allein meistern. Wir stehen Dir gerne an unserer FEM.A-Helpline unter der Telefonnummer +43 676 77 21 606, immer Montag bis Freitag von 15-18 Uhr zur Verfügung!

## **Unterhaltsverfahren mit einem Narzissten**

Wenn Du narzisstische Tendenzen beim Unterhaltspflichtigen feststellst, ist es sehr wahrscheinlich, dass er früher oder später auch den Kindesunterhalt als Druckmittel gegen Dich verwendet. Wichtig ist in diesem Fall, Ruhe zu bewahren. Es kann sein, dass der Unterhaltspflichtige immer wieder neue Anträge bei Gericht einbringt. Es kann für Dich entlastend sein, wenn Du Dich dann nicht selbst um seine Eingaben kümmern musst. Wenn er ein regelmäßiges Einkommen aus einer unselbstständigen Beschäftigung hat, kannst Du überlegen, ob Du die Vertretung Deines Kindes an die Kinder- und Jugendhilfe abgeben möchtest. So kannst Du den Kontakt auf ein Minimum reduzieren.

Hat der Unterhaltspflichtige ein hohes Einkommen oder Einkommen aus einer selbstständigen Beschäftigung und Du kannst Dir eine rechtliche Vertretung leisten (oder bekommst Verfahrenshilfe), dann kann es hilfreich sein, eine gute Anwält\*in zu suchen. Auch so kannst Du den Kontakt reduzieren. Eine Anwält\*in kann Dich bei Gericht vertreten, wenn Termine nötig sind. Du musst dem Unterhaltsschuldner dann nicht persönlich begegnen.

Es kann ebenfalls sehr hilfreich sein, psychologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Gespräche können Dich stärken und Dir auch dabei helfen, vergangene Konflikte einzuordnen. Das kann Dir Kraft geben, neuerliche psychische Angriffe gut zu überstehen und zu verarbeiten.

## **Der Unterhaltspflichtige wohnt im Ausland, wie komme ich zum Kindesunterhalt?**

Unabhängig davon, ob sich der Unterhaltspflichtige in Österreich aufhält, oder im Ausland wohnt, steht Deinem Kind Kindesunterhalt zu. Allein bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche kann es je nach Land Schwierigkeiten geben.

Wenn Du noch keinen Unterhaltstitel hast, kannst Du bei Deinem zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Unterhaltsentscheidung im Ausland stellen. Wenn nötig, kannst Du gleichzeitig einen Antrag auf Abstammung einer Person stellen. Voraussetzung dafür ist, dass noch keine Unterhaltsentscheidung vorliegt oder dass eine bestehende Unterhaltsentscheidung in Österreich nicht anerkannt wird.



Wenn Du schon einen Unterhaltstitel einer österreichischen Behörde hast, kannst Du beim Bezirksgericht dessen Anerkennung im Ausland und die Durchsetzbarerklärung (Vollstreckbarerklärung) beantragen.

Wenn Du bereits einen Titel aus dem Ausland hast, kannst Du auch eine Änderung (zum Beispiel eine Unterhaltserhöhung) beim Bezirksgericht beantragen. Wenn der Unterhaltspflichtige nicht zahlt, kannst Du bei Gericht einen Antrag auf Durchsetzung der Entscheidung stellen. Ob das Erfolg hat, kommt darauf an, ob es ein Abkommen zwischen Österreich und dem Land, in dem sich der Unterhaltspflichtige aufhält, gibt. Du kannst Dich auch an die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Anliegen wenden.

Du kannst für diese Verfahren auch Antrag auf Verfahrenshilfe stellen, die in der Regel gewährt wird. Die Rechtsgrundlage für die Geltendmachung von Kindesunterhalt mit Auslandsbezug findest Du größtenteils im Auslandsunterhaltsgesetz 2014: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008846>

Welche Aussichten die Schaffung eines Unterhaltstitels und die Vollstreckung des Titels im Ausland hat, kommt darauf an, ob mit dem Land, in dem sich der Unterhaltsschuldner aufhält, ein Abkommen besteht. Es kann jedoch ein Antrag für jedes beliebige Land eingebracht werden.

Die wichtigsten Abkommen und die Länder, die davon erfasst sind, findest Du hier: <https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Grenz%C3%BCberschreitende-Unterhaltsdurchsetzung.html>

Die Formulare und weitere Info zur Antragsstellung findest Du hier: <https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/gruppe/2/15>

## **Bekommt mein Kind Unterhaltsvorschuss, wenn der Unterhaltspflichtige im Gefängnis ist?**

Wenn der Unterhaltspflichtige eine Haftstrafe im Inland absitzen muss, die länger als einen Monat dauert, so kannst Du Unterhaltsvorschuss beantragen. Ist die Haftstrafe kürzer als einen Monat, so ändert sich prinzipiell nichts am Kindesunterhalt. Die Höhe des Kindesunterhalts während einer längeren Haftstrafe wird jedes Jahr neu festgelegt. Sie beträgt im Jahr 2025 je nach Alter:

- Für Kinder bis 6 Jahren: 292 EUR pro Monat
- Für Kinder von 6 - 14 Jahren: 417 EUR pro Monat
- Für Kinder von 14 - 18 Jahren 542 EUR pro Monat

Die aktuellen Werte kannst Du jeweils in der Tabelle „Richtsatzvorschüsse“ auf der Seite der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt finden: [https://www.jugendwohlfahrt.at/rs\\_unterhalt.php](https://www.jugendwohlfahrt.at/rs_unterhalt.php)

Muss der Unterhaltspflichtige eine längere Haftstrafe im Ausland absitzen, so kannst Du keinen Unterhaltsvorschuss beantragen. Wenn Dein Kind allerdings schon Unterhaltsvorschuss bezieht, dann muss der Unterhaltsvorschuss zumindest sechs Monate weiterbezahlt werden. Wirst Du vom Gericht informiert, dass der Unterhaltsvorschuss aufgrund einer Haftstrafe des Unterhaltsschuldners im Ausland eingestellt wird, setze Dich umgehend mit Deiner Ansprechperson bei der Kinder- und Jugendhilfe in Kontakt, damit sie gegen den Beschluss vorgehen kann und Dein Kind zumindest sechs Monate lang weiter Unterhaltsvorschuss beziehen kann.

# Kann mein Kind Unterhaltsvorschuss bekommen?

Damit Dein Kind Unterhaltsvorschuss beziehen kann, müssen mehrere Voraussetzungen gegeben sein:

- Du musst bereits einen Unterhaltstitel haben
- Du musst bereits versucht haben, den Unterhaltstitel zu exekutieren, doch der Unterhalt konnte nicht eingebracht werden
- Der Unterhalt muss im Inland vollstreckbar sein (wenn sich der Unterhaltspflichtige im Ausland aufhält, muss es zum Beispiel ein Abkommen zwischen Österreich und diesem Land geben)
- Der Unterhaltsschuldner muss leistungsfähig sein
- Es muss die Aussicht für den Staat bestehen, dass der Unterhalt vom Unterhaltspflichtigen zurückgeholt werden kann

Die rechtliche Grundlage für den Unterhaltsvorschuss findest Du im Unterhaltsvorschussgesetz: <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002710>

Die strengen Voraussetzungen haben schon ein Jahr nach der Einführung des Unterhaltsvorschuss im Jahr 1976 klar gemacht, dass es eine Sozialleistung braucht. Denn die meisten Kinder bekamen keinen Unterhaltsvorschuss, obwohl sie keinen Kindesunterhalt bekamen. Die Situation ist heute nicht anders: 2021 bekamen nur 10 % der Kinder von Alleinerzieher\*innen Unterhaltsvorschuss, 36% der Kinder bekamen keinerlei Zahlungen. Nur 51% bekamen Kindesunterhalt vom Vater. FEM.A fordert deshalb die Einführung einer Unterhaltsgarantie, damit die gesamten Kinderkosten von Alleinerzieher\*innen durch staatliche Leistungen abgedeckt sind.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses bemisst sich an der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. Sie wird vom Gericht beurteilt. Dabei fließt nicht nur die Höhe des gültigen Titels ein, sondern auch, in welcher Höhe der Kindesunterhalt zukünftig exekutiert werden kann. Es kann deshalb sein, dass der Unterhaltsvorschuss geringer als der im Titel festgelegte Betrag ausfällt.

Der durchschnittliche Kindesunterhalt betrug im Jahr 2021 304 EUR pro Monat, während der durchschnittliche Unterhaltsvorschuss im selben Zeitraum nur 250 EUR betrug.

Wenn Du Unterhaltsvorschuss beantragst, dann übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge Deines Kindes in Unterhaltssachen. Es kann unter Umständen schwierig sein, die Obsorge in Unterhaltssachen wieder zurück-erlangen, wenn Du sie einmal übertragen hast.

Wenn Deinem Kind Unterhaltsvorschuss zugesprochen wird, gilt dies immer für fünf Jahre, außer es tritt eine Änderung ein. (Zum Beispiel der Unterhaltspflichtige verstirbt oder Dein Kind hat ein eigenes Einkommen). Nach fünf Jahren muss ein neuer Antrag gestellt werden. Der Unterhaltsvorschuss steht Deinem Kind dann bis längstens zum 18. Geburtstag zu, unabhängig davon, ob Dein Kind schon selbsterhaltungsfähig ist, oder noch in die Schule geht, wie z.B. eine fünfjährige, berufsbildende Schule.



## Wie kann mich die Kinder- und Jugendhilfe unterstützen?

Du kannst Dein Kind bereits ab der Trennung in Unterhaltssachen von der Kinder- und Jugendhilfe vertreten lassen. Das kann eine große Hilfe sein, insbesondere, wenn die Situation mit dem Unterhaltspflichtigen schwierig ist. Die Kinder- und Jugendhilfe hat spezialisierte Jurist\*innen und Mitarbeiter\*innen, die sich in Sachen Kindesunterhalt sehr gut auskennen. Allerdings hat die Behörde begrenzte Ressourcen. Außerdem kann die Kinder- und Jugendhilfe den Unterhalt nur nach der Prozentsatzmethode berechnen. Rechtspfleger\*innen haben einen eigenen Ermessensspielraum und können den Kindesunterhalt bemessen. Dabei fließt auch der individuelle Bedarf des Kindes und die Situation des hauptbetreuenden Elternteils mit ein. Die Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen. Es kann deshalb sein, dass in strittigen Fällen der von der Kinder- und Jugendhilfe berechnete Kindesunterhalt nicht immer das beste Ergebnis für das Kind darstellt.

Wenn der Unterhaltspflichtige ein regelmäßiges Einkommen hat, etwa einen Lohn oder ein Gehalt durch eine fixe Anstellung, dann gibt es meist keine Zweifel an der Höhe der Bemessungsgrundlage. In diesem Fall kann es einfacher für Dich sein, die Kinder- und Jugendhilfe zu bevollmächtigen.

Ist die Bemessungsgrundlage zum Beispiel aufgrund mehrerer Einkommensquellen oder einer Selbstständigkeit zu ermitteln, so kann es sein, dass Du bei Gericht einen höheren Kindesunterhalt erzielst, weil Rechtspfleger\*innen mehr Möglichkeiten zur Einsicht in die Finanzen des Unterhaltspflichtigen haben. Du hast auch die Möglichkeit, im Rahmen des Unterhaltsverfahrens auf weitere Einkommensquellen des Unterhaltspflichtigen hinzuweisen.

Auch wenn der Bedarf Deines Kindes höher im Vergleich als im Durchschnitt ist, etwa aufgrund einer besonderen Begabung oder besonderen Bedürfnissen, kannst Du in einem Unterhaltsverfahren vor Gericht eventuell ein besseres Ergebnis erzielen. Auch der Sonderbedarf kann so eventuell besser gedeckt werden.

Du kannst die Vertretung Deines Kindes in Unterhaltssachen durch die Kinder- und Jugendhilfe jederzeit widerrufen.





## Wann macht eine anwaltliche Vertretung Sinn?

Eine spezialisierte Anwält\*in kann sehr kostspielig sein. Prüfe deshalb auf jeden Fall, ob Dir Verfahrenshilfe zusteht. Es ist auf jeden Fall wichtig, eine rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, bevor Du einem Vergleich oder einer Vereinbarung zustimmst. In manchen Fällen kann es besonders wichtig sein, Dich anwaltlich vertreten zu lassen:

- Wenn der Unterhaltspflichtige versucht, sein tatsächliches Einkommen zu verschleiern.
- Wenn der Unterhaltspflichtige absichtlich sein Einkommen verringert, um weniger Kindesunterhalt zu zahlen.
- Wenn der Unterhaltspflichtige mit allen Mitteln versucht, dem Kindesunterhalt zu entgehen (etwa indem er nur aufgrund dessen ein weitreichenderes Kontaktrecht anstrebt).
- Bei selbstständigen Unterhaltspflichtigen, die sich über längere Zeit kein Einkommen auszahlen.
- In hochstrittigen Fällen.
- Wenn die Streitsumme besonders hoch ist.
- Wenn einer der vorigen Fälle zutrifft, und Du zusätzlich auch Gewalt durch den Unterhaltspflichtigen erlebt hast.

Die Investition in eine Anwält\*in kann sich besonders dann lohnen, wenn der Unterhaltsschuldner nicht zahlen will, jedoch ein hohes Einkommen hat. Du kannst Dir dann eventuell ein langwieriges Verfahren in Selbstvertretung ersparen. Es ist allerdings wichtig, dass sich Deine Anwält\*in gut im Unterhaltsrecht auskennt. Erkundige Dich vorab, gerne an der FEM.A Helpline, welche Anwält\*in in Frage kommen könnte.

Wenn Du die Anwält\*in kontaktierst, erkundige Dich nach den Honoraren und auch, welche Leistungen verrechnet werden. So kannst Du Überraschungen vorbeugen.



# Weiterführende Literatur

## Unterhaltsrecht

Edwin Gitschthaler

4. Auflage

ISBN: 978-3-214-06731-1

Reihe: EF-Buch

Verlag: MANZ Verlag Wien

Erscheinungsdatum: 12. August 2019

## Bedarf beim Kindesunterhalt

Benedikt R. K. Hiebl

ISBN: 978-3-214-02118-4

Reihe: EF Spezial

Verlag: MANZ Verlag Wien

18. Mai 2021

## Der Unterhaltsanspruch des Kindes und seine Grenzen

Schoditsch/ Feka

ISBN Print: 978-3-7046-8700-5

ISBN eBook: 978-3-7046-8733-3

Verlag: Verlag Österreich

Erscheinungsdatum 12. März 2021

## Unterhaltsrecht

Michael Schwimann, Wolfgang Kolmasch

10. Auflage, ISBN 978-3-7007-8236-0

Verlag: LexisNexis ARD ORAC

Erscheinungsdatum: 12. Dezember 2022

## ABGB Praxiskommentar/ABGB Praxiskommentar, Band 1

§§ 1–284 ABGB

Erwin Bernat, Susanne Ferrari, Edwin Gitschthaler, Michael Gruber, Andrea Haberl, Johann Höllwerth, Christoph Mondel, Marco Nademleinsky, Franz Neuhauser, Matthias Neumayr, Willibald Posch, Michael Schwimann, Michael Stormann, Wolfgang Teschner, Hans Weitzenböck, Wolfgang Zankl

5. Auflage, ISBN 978-3-7007-7309-2

Verlag: LexisNexis ARD ORAC

Erscheinungsdatum: 21. Dezember 2018

## Relevante gesetzliche Bestimmungen

### Die gesetzliche Grundlage findet sich im allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB):

§ 231 ABGB

Hemmung der Verjährungsfrist von Unterhaltsansprüchen bei gemeinsamer Obsorge: § 1495

Vorläufiger einstweiliger Kindesunterhalt: § 382a EO

Unterhaltungspflicht der Großeltern: § 232

Unterhaltsanspruch des Kindes auf Verlassenschaft: § 233

### Exekution des Kindesunterhalts:

Unterhaltsexistenzminimum: § 291b EO (kann in Einzelfällen unterschritten werden: 5 Ob 48/04a)

Forderungsexekution nach § 295 EO

Erweitertes Exekutionspaket nach § 20 EO

### Unterhaltsvorschussgesetz:

<https://ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002710&FassungVom=2024-06-25&Artikel=&Paragraf=0&Anlage=&Uebergangsrecht=>

Übertragung der Obsorge in Unterhaltsangelegenheiten an den Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger (Kinder- und Jugendhilfe): § 9 Abs. 2 UVG

Unterhaltsverfahren werden nach dem Außerstreitgesetz (AußStrG) geregelt:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003047>

## Rechtsprechung: Ausgewählte Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs

Auf der Seite des Obersten Gerichtshofs (OGH) findest Du zahlreiche Entscheidungen, die für Dich relevant sein können. Du kannst Dich in Deinem Verfahren auf frühere Entscheidungen des OGH berufen. <https://www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/>

Die Entscheidungen des OGH finden sich auch im Rechtsinformationssystem des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at/Suchen.wxe?Abfrage=Justiz&WxeReturnToSelf=True&TabbedMenuSelection=Judikatur-Tab#>

### Selbsterhaltungsfähigkeit:

Die Unterhaltungspflicht der Eltern entfällt mit Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Eine solche liegt nach der Judikatur altersunabhängig dann vor, wenn das Kind die erforderlichen Mittel zur Deckung seines Unterhaltes selbst erwirbt, oder dazu aufgrund einer zumutbaren Beschäftigung in der Lage ist:

1 Ob 630/78 - Selbst nach Eintritt der Volljährigkeit kann ein aus dem Verschulden des Kindes erloschener Unterhaltsanspruch bei grundsätzlicher Änderung der charakterlichen Einstellung und Aufnahme einer ein besseres Fortkommen ermöglichenden schulischen Ausbildung wieder aufleben.

2 Ob 6/71

Die Höhe der zur Eigenversorgung notwendigen potenziellen Einkünfte wird nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern beurteilt, eine allgemeine Grenze gibt es nicht, doch orientiert sich die Rechtsprechung bei einfachen Verhältnissen am ASVG-Richtsatz, bei überdurchschnittlichen Verhältnissen an dem Unterhaltsbetrag nach der Prozentwertmethode. Es liegt daher bei durchschnittlichen Verhältnissen 2025 etwa bei € 918,00 netto exklusive Sonderzahlungen, bzw. € 1.128,00 brutto.

3 Ob 547/90

1 Ob 262/99g

7 Ob 78/05d

### Beginn der Geldunterhaltungspflicht

Die Unterhaltsansprüche von Kindern, die im Haushalt des Unterhaltspflichtigen leben, sind grundsätzlich auf Naturalunterhalt gerichtet und verwandeln sich erst dann in einen Anspruch auf Geldunterhalt, wenn die Naturalunterhaltungspflicht auch nur zum Teil verletzt wird, oder bei Haushaltstrennung.

4 Ob 539/88

### Abzüge oder Entfall von Geldunterhalt

In der Rechtsprechung werden verschiedene Unterhaltsmodelle dargelegt, und zwar Leistung von Geldunterhalt, bemessen nach der Prozentwertmethode, ohne und mit Prozentabzugsmethode, Abzügen, Entfall der Geldunterhaltungspflicht beim betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodell, und Versuchen in einem Gesamtbild, den ganz unterschiedlich und vielfältig ausgestalteten Lebensverhältnissen gerecht zu werden, wobei naturgemäß Grenzziehungen erfolgen müssen, letztlich aber immer auf den konkreten Einzelfall zugeschnittene Ermessensentscheidungen zu treffen sind. Voraussetzung für die Anwendung des betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodelles im Sinne eines gänzlichen Entfalles von Regelunterhaltsleistungen in Geld, ist nicht nur, dass die Betreuungsleistungen der Eltern annähernd gleichwertig sind, sondern dies auch für die sogenannten Naturalleistungen zutrifft und zudem ihr maßgebliches Einkommen halbwegs gleich hoch ist.

RS0131331

Ob das Ausmaß der Betreuung einen Entfall der Geldunterhaltungspflicht rechtfertigt, ist dabei jeweils im konkreten Fall zu beurteilen, so verneinte der OGH das Vorliegen einer nahezu gleichwertigen Betreuung etwa bei einem Betreuungsverhältnis von 42% zu 58% oder noch geringerer Betreuungsleistungen jenes Elternteils, bei dem sich das Kind nicht hauptsächlich aufhält).

1 Ob 89/22b

9 Ob 57/17y

3 Ob 101/19b

Dem gegenüber erachtete der OGH eine Betreuung durch diesen Elternteil zu rund 43% oder mehr, annähernd gleichwertig.

4 Ob 16/13a

## **Pfändungsgrenze des Geldunterhalts**

Die Belastungsgrenze sichert dem Unterhaltspflichtigen zumindest jenen Mindestbetrag, der zur Erhaltung seiner Körperkräfte und seiner geistigen Persönlichkeit notwendig ist. Die Rechtsprechung orientiert sich dabei am Unterhaltsexistenzminimum des § 291b EO, wobei je nach Umständen des Einzelfalls auch eine Unterschreitung möglich ist. Zunächst wurde die Belastungsgrenze bei € 400,00 bis € 600,00 gesetzt.

5 Ob 48/04a

Wobei die jüngere Rechtsprechung, den jährlich valorisierten Wert betraglich exakter als bisher heranzieht.

## **Eigeneinkommen des Kindes**

Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat, oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist. Auch die Lehrlingsentschädigung ist, sofern sie nicht als Ausgleich für berufsbedingten Mehraufwand außer Betracht bleibt, Eigeneinkommen des Kindes und mindert den Unterhaltsanspruch.

§ 231 Abs. 3 ABGB; OGH 10 Ob 41/19f

Nach der Rechtsprechung ist bei einfachen Lebensverhältnissen (Betrag nach Prozentwertmethode unterschreitet den Regelbedarf, zur Orientierung) von einem Gesamtbedarf in der Höhe des ASVG-Richtsatzes und einem Geldbedarf in Höhe des Regelbedarfssatzes auszugehen, wodurch sich folgende Formel ergibt:

Restgeldunterhaltsanspruch = ASVG-Richtsatz – Kin-  
deseinkommen x (Regelbedarf : ASVG-Richtsatz)

Damit wird schematisch der bisherige Geldunterhaltsanteil am Gesamtunterhalt (Regelbedarf : ASVG-Richtsatz) auf den neuen Restunterhaltsbedarf umgelegt.

2 Ob 77/97f

4 Ob 2291/96g

1 Ob 560/92

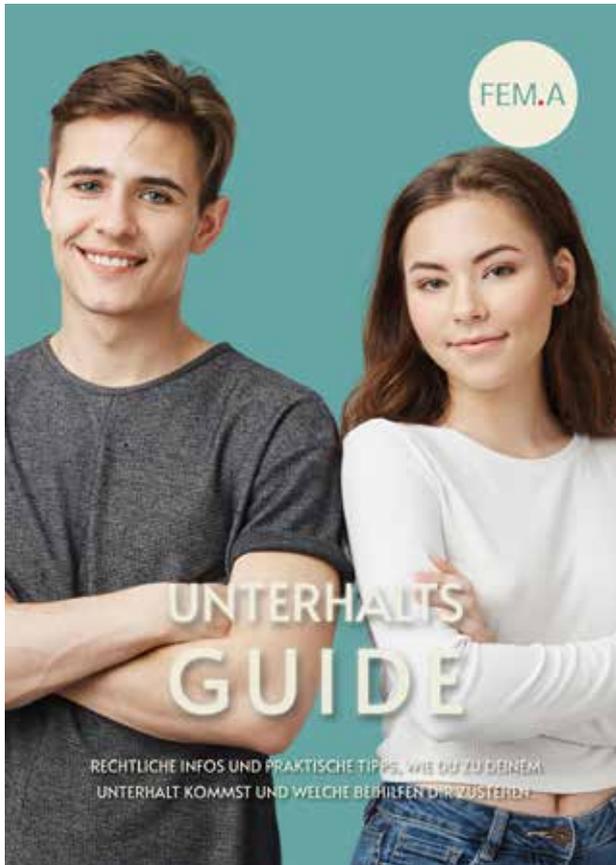
7 Ob 78/05d

## **Unterhaltspflicht der Großeltern**

7Ob53/16v

## FEM.A Broschüre zum Kindesunterhalt für volljährige Kinder von Alleinerzieherinnen

Zum Kindesunterhalt für volljährige Kinder hat FEM.A bereits eine Broschüre veröffentlicht, die Du Dir kostenlos bestellen oder herunterladen kannst: <https://verein-fema.at/unterhaltsinfo/>



## Weiterführende Studien zur Armut, den Kinderkosten und dem Kindesunterhalt

Statistik Austria: Kinderkostenanalyse 2021, Endbericht Methodische Langfassung. Wien, Dezember 2021, verfügbar unter [https://statistik.gv.at/fileadmin/pages/339/Kinderkostenanalyse\\_2021\\_Methodische-Langfassung.pdf](https://statistik.gv.at/fileadmin/pages/339/Kinderkostenanalyse_2021_Methodische-Langfassung.pdf)

Göttlinger, Susanne; Statistik Austria; Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK): Ergebnisse der Unterhaltsbefragung; Wien, 2021; verfügbar unter [https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Ergebnisbericht\\_Unterhaltsbefragung.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Ergebnisbericht_Unterhaltsbefragung.pdf)

EU SILC Befragung der Statistik Austria: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut>

OECD-Studie zu den Folgekosten der Kinderarmut: [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:2d47c588-65c8-4379-bfb9-26be5c2d7d0b/BMSGPK\\_OECD\\_Studie\\_Soziooek-Benachteiligung-in-Kindheit\\_nov2023.pdfUA.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:2d47c588-65c8-4379-bfb9-26be5c2d7d0b/BMSGPK_OECD_Studie_Soziooek-Benachteiligung-in-Kindheit_nov2023.pdfUA.pdf)

Kinderkosten und monetäre Familienleistungen im Vergleich, BMSGPK: <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:dd4bd97e-5833-4474-a35a-5a784d849a13/Synthesepapier%20Kinderkosten%20und%20Familienleistungen%20im%20Vergleich.pdf>

Monetäre Familienleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen 2021, Marian Fink, Silvia Rocha-Ak, BMSGPK: [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:39db9ef9-1f15-44c3-859b-7bce2f821d97/Familienleistungen\\_Haushaltskonstellationen\\_WIFO\\_Endbericht.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:39db9ef9-1f15-44c3-859b-7bce2f821d97/Familienleistungen_Haushaltskonstellationen_WIFO_Endbericht.pdf)

Direkte und indirekte Kinderkosten in Österreich, Alois Guger, WIFO: [https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person\\_dokument/person\\_dokument.jart?publikationsid=24553&mime\\_type=application/pdf](https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=24553&mime_type=application/pdf)

Kinder als Karriereknick für Frauen in Österreich, Österreichische Akademie der Wissenschaften: <https://www.oeaw.ac.at/news/kinder-als-karriereknick-fuer-frauen-in-oesterreich>



## Unterhaltsgarantie

Viele Kinder bekommen keinen Unterhalt und keine Ersatzleistungen wie Unterhaltsvorschuss oder Halbweisenpension. Das kann viele Gründe haben. Zum Beispiel, wenn der Unterhaltspflichtige in ein Land gezogen ist, mit dem es kein Abkommen gibt. Oder, wenn er nicht mehr leistungsfähig ist, weil er schwer erkrankt ist. 49% der Kinder von Alleinerzieher\*innen bekommen laut der Unterhaltsbefragung der Statistik Austria (2021) keinen Kindesunterhalt vom Vater. 36% der Kinder, also mehr als ein Drittel, bekommt überhaupt keine Zahlungen. Deshalb ist etwa die Hälfte aller Alleinerzieher\*innen und ihre Kinder armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Wahrscheinlich sind es sogar noch viel mehr!

Eine staatliche Unterhaltsgarantie, bei dem jedem Kind von einer Alleinerzieher\*innen Zahlungen von insgesamt den valorisierten Kinderkosten zugestanden werden, könnte fast alle Kinder von Alleinerzieher\*innen aus der Armut holen!

Setz ein Zeichen und unterstütze unsere Forderung nach einer Unterhaltsgarantie! Unterzeichne jetzt die Petition:

- <https://verein-fema.at/unterhaltsgarantie>
- <https://mein.aufstehn.at/petitions/kinderarmut-beenden-unterhaltsgarantie-jetzt>

## UNTERSTÜTZE DIE ARBEIT VON FEM.A MIT EINER SPENDE

Viele alleinerziehende Mütter und ihre Kinder erfahren institutionelle Gewalt, gerade dann, wenn sie am verletzlichsten sind: Wenn sie zu Opfern von häuslicher Gewalt durch den Ex-Partner oder Kindesvater wurden. Gewaltopfer brauchen unsere besondere Hilfe: Viele sind traumatisiert und leiden stark unter den Folgen. Manche Alleinerzieher\*innen erfahren erst durch die Behörden Gewalt: Sie werden zum Beispiel diskriminiert, weil sie Frauen sind, oder ihnen wird nicht geglaubt, dass sie Gewalt erlebt haben. Dann brauchen sie unsere Hilfe. 98% der Frauen, die bei FEM.A Hilfe suchen, haben Gewalt erlebt. Durch Deine Spende kannst Du uns helfen, Alleinerzieher\*innen zu unterstützen, wenn sie die Hilfe am dringendsten brauchen!



### 15 Euro

#### Zum Beispiel für ein Paket an Wissen.

Gewaltopfer zu sein hat niemand gelernt. Gerade in Pflegschaftsverfahren benötigen Mütter allerdings viel Wissen. Zum Beispiel: Wie bereite ich mich auf ein gerichtlich angeordnetes Gutachten vor? Was muss ich tun, wenn ich von häuslicher Gewalt betroffen bin? Betroffene können diese Infos in Form von Foldern und Broschüren bei uns beziehen. Mit Deiner Spende kannst Du zum Beispiel Wissenspakete finanzieren, die wir Alleinerzieher\*innen kostenlos zusenden.

### 50 Euro

#### Zum Beispiel als Beitrag zu einem Beratungsgespräch.

Wenn Alleinerzieher\*innen bei der FEM.A Helpline anrufen, dann sind sie meist in einer Situation, die für sie ausweglos erscheint. Sie sind schwer belastet, in den meisten Fällen auf vielen Ebenen: Der Partnergewalt folgte die Traumatisierung und Trennung, der Trennung folgte ein Pflegschaftsverfahren, danach kommt die Armut. An der Helpline hilft unsere Beraterin den Müttern, die vielschichtigen Probleme zu ordnen und gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten. Mit Deiner Spende hilfst Du, unsere Helpline am Laufen zu halten und einer gewaltbetroffenen Alleinerzieherin Hoffnung zu schenken!





## 150 Euro

### Zum Beispiel für für fachkompetente rechtliche Hilfe.

Viele Alleinerzieher\*innen kennen ihre Rechte nicht und die gewalttätigen Ex-Partner nützen es oftmals aus, wenn sich die Mutter keine rechtliche Vertretung leisten kann. Mit Deiner Spende kannst Du eine Erstberatung bei einer spezialisierten Anwält\*in finanzieren, damit die gewaltbetroffene Mutter ihre Rechte kennt.

## Regelmäßige Spende – für einen Schutzengel für eine alleinerziehende Mutter und ihr Kind.

Mit einer monatlichen Spende kann FEM.A zum Beispiel das Angebot an psychosozialer und rechtlicher Unterstützung weiter in hoher Qualität gewährleisten oder sogar ausbauen. Denn der Bedarf ist riesig – FEM.A hat einen hohen Zuwachs an Mitgliedern, täglich wenden sich hilfeschuchende Mütter aus ganz Österreich an die FEM.A Helpline.



**Deine Spende hilft!**

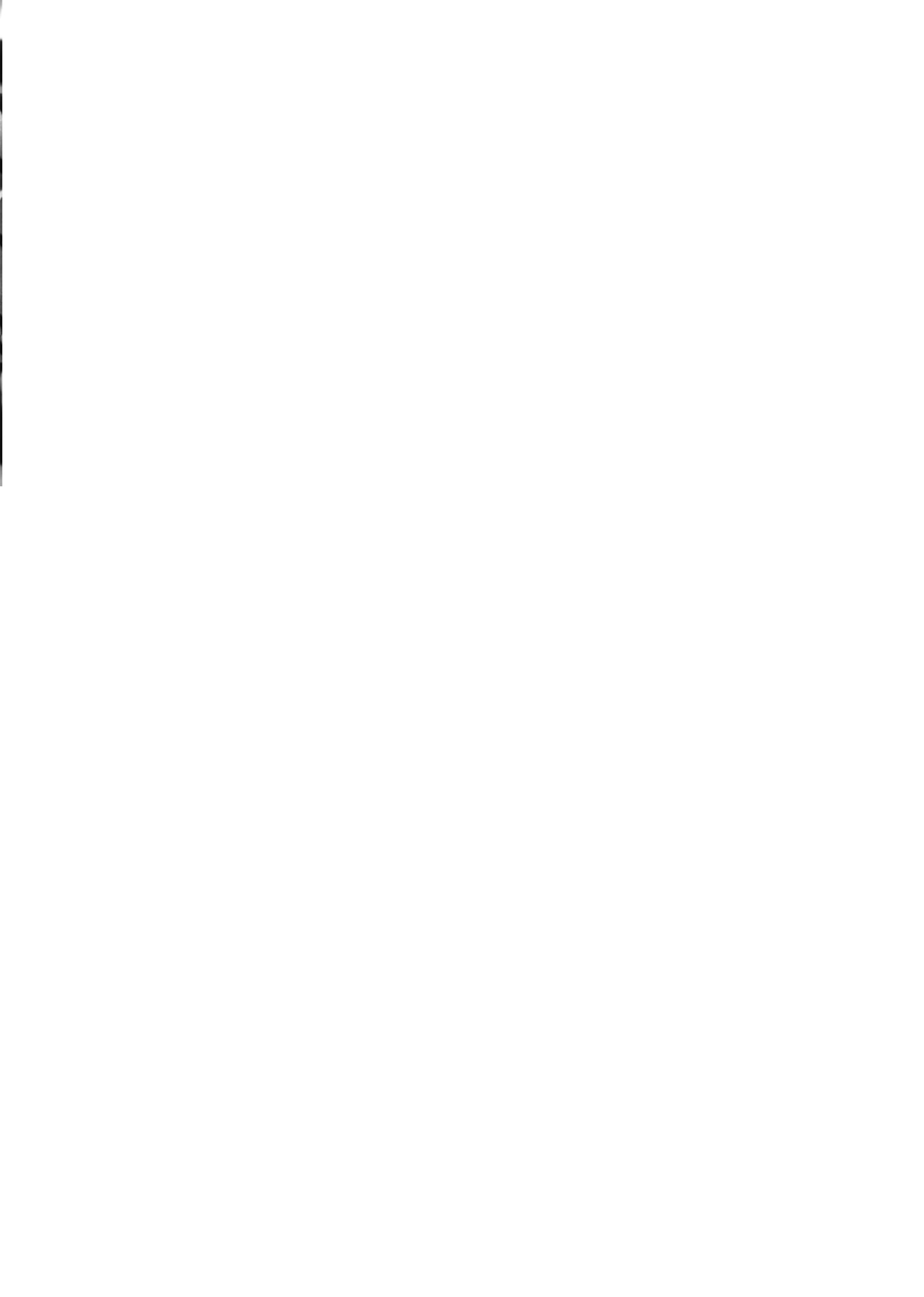




# FEM.A MITGLIED WERDEN!

## **Werde Mitglied bei unserem Verein und nutze die Vorteile der Community:**

- In der Wissensplattform kannst alle Webinare und die Vorträge der Fachtagung – auch aus den vergangenen Jahren – jederzeit nachsehen
- Die Unterlagen der Expert\*innen können jederzeit downgeloadet werden
- Im Infobereich der Wissensplattform erhältst du exklusiven Zugang zu wertvollen Tipps und Checklisten
- Du bekommst monatlich die exklusive Einladung zu unserem Online-Mitgliedertreffen "Alleinerzieher\*innen united"
- Du kannst Dich in einem geschützten Raum mit anderen Frauen austauschen, erhältst Informationen und kannst Dich mit anderen Alleinerzieher\*innen vernetzen
- Du findest 4x im Jahr die Online-Zeitschrift "Die FEM.Anist" als Erste direkt in Deinem Postfach
- Mehr Infos unter [community.verein-fema.at](https://community.verein-fema.at)



## **Impressum**

Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A  
Postfach 3 | 1143 Wien  
[www.verein-fema.at](http://www.verein-fema.at) | [office@verein-fema.at](mailto:office@verein-fema.at)

Fotocredits:

[stock.adobe.com](https://stock.adobe.com) | [freepik.com](https://freepik.com) | [canva.com](https://canva.com)

Grafiken: [freepik.com](https://freepik.com)

Design & Layout: Die Schneider e.U.

Disclaimer: Wir weisen darauf hin, dass die Informationen und Tipps in dieser Broschüre keine rechtsverbindliche Auskunft darstellen und damit keine juristische Direktbetreuung ersetzen!